

Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins
nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe



Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V. (FiBL), Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main, www.fibl.org

Autoren*innen: Lena Guhrke, Babette Reusch, Wolfgang Neuerburg, Caroline Ebner (FiBL Deutschland e.V.)

Fotos Titelblatt: © BLE, Bonn/Foto: Dominic Menzler, © Thomas Stephan

Stand: November 2021

Der Leitfaden entstand im Rahmen des Verbundvorhabens „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ (FKZ 2819OE001).

Projektpartner: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V., Büro Lebensmittelkunde & Qualität GmbH, Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Die Förderung des Vorhabens erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projekträgerenschaft erfolgte über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Haftungsausschluss: Der Leitfaden legt eine sachkundige Auffassung nieder und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Er soll helfen, die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Es entscheiden die Öko-Kontrollstellen, die zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte, ob die Anforderungen erfüllt sind. Dabei können sich Auffassungen in der Praxis wiederholt ändern. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gibt es noch nicht. Mit der Öko-Kontrollstelle sollte Einvernehmen hergestellt werden, ob insbesondere die Identifikation der kritischen Punkte, die geplanten Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe sowie deren Aufzeichnungen genügen. Für die Angaben dieses Leitfadens, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, leisten der Herausgeber und die Autor*innen keine Gewähr.

Vorbemerkung

Seit 1993 ist die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft gesetzlich geregelt. Im Jahr 2014 kündigte die EU-Kommission eine zweite Gesamtrevision an. Die neue Verordnung (EU) 2018/848 wird ab dem 01.01.2022 gültig sein und von allen Bio-Unternehmen, Kontrollstellen und zuständigen Behörden in der Europäischen Union angewendet.

In der EU-Öko-Verordnung schreibt der Gesetzgeber in Artikel 28 Absatz 1 die unternehmerischen Pflichten zu Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe fort und benennt diese konkreter als in der bisherigen EG-Öko-Verordnung. Alle Unternehmen der Bio-Wertschöpfungskette sollen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen treffen, mit denen Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe vermieden und entsprechend systematisch kritische Punkte in den Verfahrensschritten identifiziert werden. Auch Risiken der Vermischung mit Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen sind bei der Erstellung eines „Vorsorgekonzeptes“ zu berücksichtigen.

Vor dem neuen rechtlichen Hintergrund wurden im Verbundvorhaben „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ [drei Praxisleitfäden und weitere Arbeitsinstrumente](#) entwickelt. Diese sollen die Bio-Unternehmer*innen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel-/Futtermittelverarbeitung sowie Handel/Import bei der praktischen Umsetzung der rechtlichen Anforderungen und Erstellung eines betriebsindividuellen Vorsorgekonzeptes unterstützen:

- Der „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom FiBL Deutschland e.V. erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom Büro Lebensmittelkunde & Qualität erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde von der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH erstellt und vom FiBL Deutschland e.V. herausgegeben.

Die Leitfäden und ihre Anhänge wurden mit größter Sorgfalt vom Projektteam mit Hilfe von Praktiker*innen aus Bio-Unternehmen, Beratung und Kontrolle erarbeitet. Die Inhalte fußen auf der [Rechtsauslegung von Artikel 28 Absatz 1](#), die von einer fachkundigen Rechtsanwältin geprüft worden ist.

Lena Guhrke, Projektleiterin FiBL Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Glossar | 1 |
| 1. Einführung | 2 |
| 2. Neue Rechtslage | 3 |
| 3. In drei Schritten zum betrieblichen Vorsorgekonzept | 6 |
| 3.1 Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren | 7 |
| 3.2 Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte | 8 |
| 3.3 Vorsorgekonzept aktuell halten | 10 |
| 4. Risikobereiche und Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft | 11 |
| 4.1 Risikobereiche entlang der Produktionskette | 11 |
| 4.1.1 Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen | 11 |
| 4.1.2 Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Anlagen | 13 |
| 4.1.3 Zuvor konventionell genutzte Lager | 15 |
| 4.1.4 Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Lager | 16 |
| 4.1.5 Warenausgang und weitere betriebliche Tätigkeiten | 16 |
| 4.2 Spezifische Risikokonstellationen | 17 |
| 4.2.1 Subunternehmen im Auftrag des Bio-Betriebs | 17 |
| 4.2.2 Betriebe mit unterschiedlichen Produktionseinheit | 18 |
| 4.2.3 Umstellungsbetriebe | 18 |
| 5. Praxisbeispiele | 19 |
| 5.1 Grünland-Betrieb mit Mutterkuhhaltung | 19 |
| 5.2 Ackerbau-Betrieb mit Schweinehaltung | 20 |
| 5.3 Gemischt-Betrieb mit Direktvermarktung | 22 |
| 5.4 Bio-Betrieb, der eng mit konventionellem Betrieb verbunden ist | 24 |
| 6. Vorsorge gegen Abdrift | 25 |
| 7. Hilfreiche Links/Anlaufstellen | 26 |
| 8. Literaturverzeichnis | 27 |
| 9. Anhang | 28 |
| 9.1 Anhang 1: Kurzfassung für eilige Leser | 29 |
| 9.2 Anhang 2: Arbeitshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen | 32 |
| 9.3 Anhang 3: Kriterien „Verhältnismäßigkeit“ | 48 |

Glossar

| Begriffe | Begriffsbestimmungen* |
|--|--|
| Abdrift | Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln auf Nicht-Zielflächen z.B. ökologisch bewirtschaftete Nachbarschläge |
| Aberkennung des Ökostatut der betreffenden Partie | Gemäß Artikel 42 (1) der VO (EU) 2018/848: <i>„Bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, die die Integrität der ökologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen, weil beispielsweise nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe verwendet oder nicht zugelassene Verfahren angewandt wurden, oder eine Vermischung mit nicht-ökologischen Erzeugnissen stattfand, stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder die Kontrollstellen sicher, dass [...] bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung nicht auf die ökologische Produktion Bezug genommen wird.“</i> |
| Bio-Kritischer Kontrollpunkt (BioKKP) | Punkt, Schritt oder Prozess im betrieblichen Einflussbereich, an dem das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit nicht für die Bio-Produktion zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen oder verunreinigt werden können oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. An einem BioKKP ist die Öko-Integrität der Erzeugnisse gefährdet und es müssen vom Bio-Unternehmen Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko wirksam und dauerhaft zu minimieren. |
| EU-Öko-Verordnung/ VO (EU) 2018/848 | Kurzbezeichnungen für die „Verordnung (EU) 2018/848“ |
| Integrität der ökologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse (Öko-Integrität) | Wird im Leitfaden verwendet gemäß Art. 3 Nr. 74 a) der VO (EU) 2018/848: <i>„Bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die die Merkmale, die a) das Erzeugnis als ökologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen [...]“</i> |
| Kontamination | Eine Kontamination im Sinne von Art. 28 Abs. 1 beschreibt das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 1 zugelassen sind |
| Konventionell | Im Leitfaden als Synonym für „nichtökologisch/nichtbiologisch“ verwendet |
| Ökologisch, Biologisch, Öko-, Bio- | Werden im Leitfaden synonym verwendet |
| Unerlaubtes/nicht bio-konformes Betriebsmittel | Nicht für die Verwendung nach der EU-Öko-Verordnung zugelassene Betriebsmittel bzw. Erzeugnisse oder Stoffe |
| (Bio-)Unternehmen/ (Bio-)Betrieb | Im Leitfaden als Synonym für den in der VO (EU) 2018/848 bezeichneten „Unternehmer“ verwendet |
| Vorsorgekonzept | Von den Bio-Unternehmen erstelltes Konzept zur systematischen Umsetzung der Vorgaben des Artikels 28 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 |
| Vorsorgemaßnahmen | Gemäß Begriffsbestimmung Nr. 5 in Artikel 3 der VO (EU) 2018/848: <i>„die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen Erzeugnissen zu vermeiden“</i> |

* Begriffsbestimmungen in kursiver Schrift sind den jeweiligen Gesetzestexten entnommen.

Wichtige Infos vorab:

Für die „eiligen Leser*innen“ empfiehlt sich ein Blick in den Anhang des Praxisleitfadens:

Die Kurzfassung in [Anhang 1](#) gibt Bio-Landwirt*innen einen Überblick über Anforderungen und relevante Schritte zur Erstellung eines Vorsorgekonzeptes gemäß Artikel 28 (1).

Mit der Arbeitshilfe in [Anhang 2](#) können betriebliche Risiken und angemessene Vorsorgemaßnahmen in den Bereichen Pflanzenbau und Tierhaltung identifiziert werden.

I. Einführung – Was ist neu und wobei soll der Leitfaden unterstützen?

Neue Vorgaben für Bio-Landwirt*innen? Worum geht es?

Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 1 fordert ab dem 01.01.2022 von allen Bio-Betrieben die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen „Vorsorgekonzeptes“. Dabei handelt es sich um ein betriebliches Qualitätssicherungssystem, das von den Bio-Landwirt*innen eigenständig erstellt wird. So sollen künftig Risiken der Kontamination durch Erzeugnisse und Stoffe, die für die Verwendung in der Bio-Produktion nicht zugelassen sind, sowie Risiken der Vermischung/Vertauschung von ökologischen mit nichtökologischen Erzeugnissen systematisch ermittelt und wirksam und stetig vorgebeugt werden.

Betreffen die neuen Vorgaben alle Bio-Betriebe?

Risiken der Kontamination und Vermischung können im Prinzip in jedem Bio-Betrieb existieren. Welche Risiken relevant sind, und welche wirksamen Vorsorgemaßnahmen diese vermeiden, muss von jedem Betrieb individuell geprüft werden. Komplexe Betriebskonstellationen wie etwa Betriebsteilungen mit Produktionseinheiten, die konventionell bewirtschaftet werden oder sich in Umstellung befinden, begünstigen das Auftreten solcher Risiken. Auch die Zusammenarbeit mit Lohnunternehmer*innen, die ihre Dienstleistungen ebenfalls konventionellen Betrieben anbieten, sowie die Zusammenarbeit mit Nachbarbetrieben, die konventionell wirtschaften, birgt Risiken. An solchen „Schnittstellen“ zur konventionellen Produktion, an denen Maschinen, Transportmittel oder Lagerstätten überbetrieblich genutzt werden, sind Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Stoffen oder Vermischungen mit konventionellen Erzeugnissen oder Umstellungsware möglich, sofern im Bio-Unternehmen keine entsprechenden Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um diese auszuschließen. Aber auch für Bio-Betriebe, bei denen es vermeintlich keine Schnittstellen zur konventionellen Produktion gibt, existieren Risiken der Kontamination – etwa wenn Betriebsmittel wie Futter-, Pflanzenschutz- oder Düngemittel zugekauft werden, die nicht bio-konform sind, d.h. nicht den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen.

Welche Relevanz haben die neuen Vorgaben für Bio-Landwirt*innen?

Die betriebliche Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen i. S. v. Artikel 28 (1) wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung im Rahmen des Bio-Kontrollverfahrens überprüft und bestätigt. Das Vorsorgekonzept ist also Teil der Bio-Zertifizierung und Öko-Betriebe erhalten mit dem Bio-Zertifikat die

Bestätigung, dass sie das Vorsorgekonzept angemessen umgesetzt haben. Die Vorsorgemaßnahmen müssen ebenfalls systematisch dokumentiert werden, denn die Kontrollstellen müssen das Vorhandensein und die inhaltliche Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen überprüfen und werden dabei auf die Dokumentation der Betriebe zurückgreifen.¹

Nicht zuletzt bekommt das Vorsorgekonzept dann allerhöchste Relevanz, wenn die zuständige Behörde/Kontrollstelle fundierte Informationen über das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe erhält. Denn: Sind Bio-Erzeugnisse infolge einer Kontamination nachweislich verunreinigt, findet gemäß Artikel 29 der EU-Öko-Verordnung eine amtliche Untersuchung des Bio-Betriebs durch die zuständige Behörde/Kontrollstelle statt. Im Ernstfall darf die betroffene Partie nicht als ökologisch vermarktet werden, wenn angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht nachgewiesen werden können. Dagegen kann das Vorsorgekonzept den landwirtschaftlichen Betrieb absichern.

Was leistet der Leitfaden?

Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gibt es für (fast) jeden Öko-Betrieb. Welche Risiken das sind und welche Maßnahmen geeignet sind um diesen Risiken vorzubeugen, muss individuell überprüft werden. Der Leitfaden hilft Bio-Landwirt*innen dabei, die richtigen Schritte zur Entwicklung und erfolgreichen Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes durchzuführen. Daneben enthält der Leitfaden auch wichtige Informationen für Beratungsorganisationen und Kontrollstellen zum Umgang mit Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848. Ziel ist es, die Umsetzung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung in der landwirtschaftlichen Praxis zu erleichtern.

Sich gezielt informieren

Die detaillierten Ausführungen und Beispiele auf den folgenden Seiten dienen Bio-Landwirt*innen als „Werkzeugkasten“, aus denen sie sich je nach Betriebsschwerpunkt und Erfahrungsgrad für sie relevante Themen gezielt herausgreifen und sich so vertiefend informieren können.

2. Neue Rechtslage – Artikel 28 (1) der EU-Öko-Verordnung

Bereits die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Artikel 63) fordert die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung von Risiken der Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse und Stoffe. Neu für Bio-Landwirt*innen ab dem 01.01.2022 ist jedoch die Forderung nach einem „systematischen“ Ansatz zur Risikovermeidung und -vorsorge. Die Vorgaben werden in Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 im Vergleich zur bestehenden Verordnung weiter präzisiert. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Unternehmer*innen ergreifen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:

- Sie treffen „verhältnismäßige und angemessene“ Maßnahmen, mit denen sie Risiken der Kontamination der ökologischen Produktion durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der EU-Öko-Verordnung ermitteln und kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifizieren;

¹ Entwurf zu Aufzeichnungspflichten liegt bei Redaktionsschluss (11/2021) zur Abstimmung bei der EU-Kommission: [Entwurf einer Durchführungsverordnung – Ares\(2021\)5444645](#)

- Sie treffen „verhältnismäßige und angemessene“ Maßnahmen, mit denen sie diese Risiken vermeiden;
- Sie erhalten die genannten Maßnahmen aufrecht, prüfen sie regelmäßig und passen sie ggf. an;
- Sie erfüllen andere Anforderungen der Verordnung, mit denen sie die Trennung von ökologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen Erzeugnissen sicherstellen.

Welche Risiken sollen vermieden werden?

Artikel 28 (1) fordert von Bio-Landwirt*innen auf jeder Stufe innerhalb des betrieblichen Einflussbereiches Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Risiken der Kontamination. Mit „Kontamination“ ist dabei das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen gemeint, die nicht nach der EU-Öko-Verordnung zugelassen sind. Gleichzeitig geht es auch um die Trennung von Bio-Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen, so dass eine Vermischung oder Vertauschung dieser Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung vorgebeugt wird. Es geht darum, die Öko-Integrität der Bio-Produktion und Bio-Produkte zu wahren.

Welches sind die nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe?

Die nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe werden in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der EU-Öko-Verordnung näher definiert. Für bestimmte Einsatzzwecke sind Erzeugnisse und Stoffe zugelassen, wenn sie in den Anhängen I bis IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind. Sind Erzeugnisse oder Stoffe für die genannten Zwecke **nicht** in den entsprechenden Anhängen angeführt, gelten sie als **nicht zugelassen**. In der landwirtschaftlichen Praxis geht es konkret um:

- Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln;
- Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe;
- Nichtökologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren, Hefe oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sowie Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
- Mittel zur Reinigung und Desinfektion.

Gemäß Artikel 28 (1) sind weiterhin Kontaminationen durch Erzeugnisse und Stoffe, die für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zugelassen sind, zu vermeiden. Dazu zählen beispielsweise folgende Kontaminationen²:

- Kontamination durch konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit nicht zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ohne dass es aus Gründen der Pflanzengesundheit vorgeschrieben war;
- Kontamination durch Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren in der Tierernährung;
- Kontamination durch wachstums- oder leistungsfördernde Stoffe (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Wachstumsförderer) sowie durch Hormone und ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst).

Die Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe schließt auch die dafür geltenden Beschränkungen der EU-Öko-Verordnung mit ein, wie z.B. das Verbot der Verwendung von Gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2018/848.

² Vgl. auch Anhang II Teil I 1.8.5.3., Teil II 1.4.1. f), Teil II 1.5.1.4 der VO (EU) 2018/848

Welche Vorsorgemaßnahmen liegen im eigenen Verantwortungsbereich?

Die Bio-Unternehmer*innen müssen entsprechend der Vorgaben des Art. 28 (1) verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden. Dies schließt Vorsorgemaßnahmen auf allen Stufen und bei allen Tätigkeiten des unternehmerischen Handelns im eigenen Verantwortungsbereich ein. Dazu zählen die Primärproduktion der Bio-Erzeugnisse (inkl. die Bestellung und der Wareneingang von Betriebsmitteln und Erzeugnissen), ihre Lagerung, ihre Verarbeitung, ihre Beförderung/Transport, ihr Verkauf und die im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten.

Die Vorgabe, dass die Vorsorgemaßnahmen „verhältnismäßig und angemessen“ sein müssen, entspricht dem sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³. Aus dem Grundsatz ergibt sich, dass den Vorsorgepflichten gemäß Art. 28 (1) der EU-Öko-Verordnung Grenzen gesetzt sind (sog. Übermaßverbot). Gemäß EU-Öko-Verordnung⁴ sind nur Maßnahmen, die im Einflussbereich des Unternehmens liegen, angemessen und verhältnismäßig. Alle von Bio-Unternehmer*innen zu treffenden Vorsorgemaßnahmen müssen sich daher an diesem Grundsatz messen lassen. Letztlich wird immer eine Einzelfallbewertung erforderlich sein, welche Maßnahmen „verhältnismäßig und angemessen“ sind und welche nicht. Das hängt von den konkreten Situationen und Prozessen im Unternehmen sowie der Art und Schwere des zu beherrschenden Risikos ab.⁵

Was heißt „verhältnismäßig und angemessen“?

Eine Vorsorgemaßnahme gemäß Art. 28 (1) ist „verhältnismäßig und angemessen“, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- 1. Legitimer Zweck:** Jede Maßnahme, die die Integrität der Bio-Produktion und von Bio-Erzeugnissen durch eine Vermeidung von Kontaminationen durch in der Bio-Produktion nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe sichert, dient dem legitimen Zweck des Art. 28 (1).
- 2. Geeignetheit der Maßnahme:** Eine Vorsorgemaßnahme ist geeignet, wenn sie das angestrebte Ziel, die Vermeidung einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse und Stoffe, fördern kann.
- 3. Erforderlichkeit der Maßnahme:** Eine Vorsorgemaßnahme ist erforderlich, wenn es kein milderes Mittel mit dem gleichen Erfolg und vergleichbarem Aufwand gibt, das Ziel zu erreichen. Unternehmer*innen müssen daher nur solche Maßnahmen ergreifen, die dazu geeignet sind das Ziel der Risikominimierung zu erreichen, wobei der dafür geringste erforderliche Aufwand ausreicht, solange dieses Ziel gesichert bleibt.
- 4. Angemessenheit der Maßnahme:** Eine Vorsorgemaßnahme ist angemessen bzw. zumutbar, wenn die Nachteile, die mit ihr verbunden sind, in einem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Unternehmer*innen dürfen nicht übermäßig (bzw. unverhältnismäßig) belastet werden. Die Maßnahme muss im eigenen Einfluss- und Verantwortungsbereich des Unternehmers bzw. der Unternehmerin liegen⁶.

Weitere Ausführungen und Beispiele zu Vorsorgemaßnahmen, welche „verhältnismäßig und angemessen“ sind und welche nicht, finden sich im [Anhang 3](#).

³ In Deutschland wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes hergeleitet.

⁴ Vgl. Erwägungsgrund 68 der VO (EU) 2018/848

⁵ Vgl. Rechtsanwältin Dieter K. 2021

⁶ Vgl. Rechtsanwältin Dieter K. 2021

☞ Die rechtlichen Vorgaben in Kürze:

- Artikel 28 (1) fordert ein Konzept zur effektiven Vermeidung von Risiken der Kontamination durch in der Bio-Produktion nicht zugelassene Erzeugnisse/Stoffe. Auch eine Vermischung/Vertauschung ökologischer Erzeugnisse mit Umstellungsware oder konventionellen Produkten fällt in den Geltungsbereich von Artikel 28 (1) und ist zu vermeiden.
- Gemäß Art. 28 (1) müssen Bio-Unternehmer*innen ein Vorsorgekonzept etablieren, wonach sie Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe identifizieren, für diese Risiken Maßnahmen zur Vermeidung festlegen und diese regelmäßig auf ihre Aktualität überprüfen („Eigenkontrollen“).
- Unternehmer*innen müssen sich mit Kontaminationsrisiken befassen, die in ihrem direkten Einfluss- und Verantwortungsbereich liegen und Maßnahmen treffen, die „verhältnismäßig und angemessen“ sind. Die Betrachtung möglicher Risiken fällt damit auf Handlungsfelder, die das eigene Verhalten oder durch Weisungsrechte (z.B. gegenüber Arbeitnehmer*innen und Dienstleister*innen) steuerbares Verhalten betreffen.

3. In drei Schritten zum betrieblichen Vorsorgekonzept

Dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Stoffe oder Vermischungen von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen beispielsweise durch eine getrennte Lagerhaltung ergriffen werden müssen, ist den meisten Landwirt*innen bewusst und es kann an die gelebte Praxis angeknüpft werden. Gemäß den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung genügt es jedoch nicht, nur mit einer gedanklichen Checkliste zu arbeiten. Nachfolgend werden praxisnahe Hilfestellungen für eine systematische Erfassung sowie eine bessere Struktur und Dokumentation der kritischen Punkte und Vorsorgemaßnahmen im Betriebsablauf vorgestellt.

Kritische Punkte, an denen geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden müssen um dem Risiko einer Kontamination oder Vermischung vorzubeugen, werden hier als „**Bio-Kritische Kontrollpunkte**“ (BioKKP) bezeichnet.⁷

Ein „**Bio-Kritischer Kontrollpunkt**“ (BioKKP) ist ein Punkt, Schritt oder Prozess im betrieblichen Einflussbereich, an dem das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit nicht für die Bio-Produktion zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen oder verunreinigt werden oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. An einem BioKKP ist die Öko-Integrität der Erzeugnisse gefährdet und es müssen vom Bio-Unternehmen Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko wirksam und dauerhaft zu minimieren.

Ein mögliches Vorgehen zur erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung eines betrieblichen Vorsorgekonzeptes wird im Folgenden in drei Schritten erklärt.

⁷ Das Konzept der Risikoanalyse und Überwachung „kritischer Kontrollpunkte“ ist angelehnt an das aus dem Lebensmittelhygienerecht stammende HACCP-Konzept (engl. „Hazard Analysis and Critical Control Point“).

3.1 Schritt I: Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren

Zur Ermittlung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte in den Betriebsabläufen empfiehlt sich folgendes zweistufige Vorgehen:

Mögliche Risiken im betrieblichen Einflussbereich identifizieren

Zunächst werden vom Bio-Unternehmen alle Risikobereiche ermittelt, an denen es zu Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe kommen kann oder ökologische und konventionelle Erzeugnisse nicht ausreichend getrennt sind. Der Fokus liegt dabei auf Tätigkeitsfeldern, die in den eigenen Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich fallen. Der Einflussbereich umfasst Tätigkeiten, die durch das Betriebspersonal durchgeführt werden und Tätigkeiten, die durch Dritte wie Dienstleister*innen/Bekannte/Kooperativen im Auftrag des Bio-Unternehmens ausgeführt werden.

Orientierung durch das Warenflussdiagramm

Hilfreich zur systematischen Ermittlung der Risiken kann die Erstellung eines **Warenflussdiagramms** sein, in dem die risikobehafteten Tätigkeitsfelder eingetragen werden. Dazu können z.B. folgende Bereiche zählen:

- Zukauf (Bestellung/Wareneingang) von Betriebsmitteln und Erzeugnissen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Futtermittel, Reinigungs- & Desinfektionsmittel, Saatgut);
- Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Lagerstätten (z.B. zur Lagerung von Betriebsmitteln, Bio-Erzeugnissen, Maschinen/Gerätschaften);
- Lagerstättenerstnutzung;
- Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Anlagen/Maschinen/Gerätschaften zur Produktion oder Aufbereitung (z.B. Sä- und Erntemaschinen, Trockner, Reinigungsanlagen, Transporteinrichtungen, mobile Mahl- und Mischanlagen, Abfüllstrecken, Sortieranlagen etc.);
- Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Transporttechnik;
- Warenausgang und weitere Tätigkeitsfelder (z.B. Direktvermarktung);
- Im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten (z.B. durch Lohnunternehmer*innen in Form von Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflanzenschutz, Getreidedrusch, Ernte oder durch Subunternehmer*innen wie z.B. Lohnlagerung, Lohnverarbeitung).

In jedem genannten Tätigkeitsbereich können sich Anforderungen aus der EU-Öko-Verordnung ergeben, die vom Bio-Unternehmen im Sinne von Artikel 28 (1) zur Vermeidung von Risiken der Kontamination oder zur Sicherstellung einer wirksamen Trennungspraxis berücksichtigt werden müssen.

Beispiele für mögliche Risiken gemäß Artikel 28 (1):

- Beim Bestellen von Betriebsmitteln werden versehentlich in der Bio-Produktion nicht zugelassene Mittel ausgewählt. Die Fehlbestellung wird nicht erkannt und es kommt zum Einsatz nicht zugelassener Mittel.
- Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Anlagen/Maschinen/Gerätschaften mit konventionellen Betrieben kommt es zu einer Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe (z.B. chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, GVO) und/oder zur Vermischung mit konventionellen Ernteresten, weil die Maschinen im Vorfeld nicht ordentlich entleert und gereinigt wurden.

Risikorelevanz einschätzen und „Bio-Kritische Kontrollpunkte“ bestimmen

Ziel einer Risikoanalyse soll es nicht sein, alle möglichen Fehlerquellen zu benennen, sondern im betrieblichen Vorsorgekonzept solche Risiken festzuhalten, die für den Betrieb eine reale Gefährdung für die Öko-Integrität der Produktion darstellen. Für die Bestimmung der betrieblichen Bio-Kritischen

Kontrollpunkte ist daher jeweils das tatsächliche Risiko für eine Kontamination und Abweichung von der EU-Öko-Verordnung abzuwägen.

Risiken, die keine relevante Abweichung gegen die EU-Öko-Verordnung nach sich ziehen und/oder praktisch nicht vorhanden sind (da z.B. nur betriebseigene Maschinen verwendet werden und keine gemeinsame Nutzung mit konventionellen Betrieben stattfindet), müssen auch nicht ins Vorsorgekonzept aufgenommen werden. Anders sieht es aus, wenn in Ausnahmefällen – etwa, wenn eigene Maschinen defekt sind – doch auf geliehene Maschinen von konventionellen Kolleg*innen zurückgegriffen werden muss oder kurzfristig Bezugsquellen/Lieferant*innen gewechselt werden müssen. Ist dies gelegentlich der Fall, sollte das Risiko auch im betrieblichen Vorsorgekonzept erfasst werden.

Wird das Risiko als „relevant“ bzw. „kritisch“ eingestuft – da z.B. eine geteilte Maschinennutzung stattfindet und das Risiko einer Kontamination mit nicht zugelassenen Stoffen real vorhanden ist – handelt es sich um einen BioKKP und es müssen im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos festgelegt werden.

Grundsätzlich ist eine einfache Relevanzeinschätzung ausreichend.

Soll die Risikoanalyse vertieft werden, dann kann die Risikorelevanz zusätzlich mit „niedrig“ – „mittel“ – „hoch“ eingeschätzt werden. Eine gute Prozesskenntnis und Erfahrungswerte sind für diese Einschätzung hilfreich, ebenso Kenntnisse über das mögliche Schadensausmaß einer Kontamination:

- Sind Fehler auf dem eigenen Betrieb schon einmal aufgetreten? Welche Ursachen hatten diese?
- Welchen möglichen Schaden bzw. welche Folgen hätte es für den Betrieb, wenn eine Kontamination infolge einer Nichtbeachtung des Risikos tatsächlich auftreten würde?

Solche Überlegungen können nützlich sein, um im nächsten Schritt geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuwählen, die hinsichtlich ihrer Intensität auf die betriebliche Situation abgestimmt sind.

Beispiele für mögliche Überlegungen zur Beurteilung der Risikorelevanz:

- Faktoren, die ein erhöhtes Risiko begünstigen können sind häufig personeller Natur. Während der „Haus- und-Hof-Lohnunternehmer“ die Ansprüche des Betriebs kennen sollte, bedarf ein häufiger Wechsel der Lohnunternehmer*innen u.U. besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich Absprachen und einer Sensibilisierung der eigenen Mitarbeitenden, die wechselnden Lohnunternehmer*innen gründlich einzuweisen und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu überprüfen.
- Eine Verwendung von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen gefährdet die Öko-Integrität der Produktion und kann die Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie zur Folge haben. Im Falle der Verwendung von unzulässigen Düngemitteln, Bodenverbessern oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln kann zusätzlich eine Neuumstellung angeordnet werden. Anlässlich des großen möglichen Schadensausmaßes ist hier besondere Vorsicht geboten.

3.2 Schritt 2: Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen und dokumentieren

Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen

Im nächsten Schritt werden für jeden identifizierten Bio-Kritischen Kontrollpunkt geeignete Vorsorgemaßnahmen festgelegt, um das Risiko wirksam zu minimieren. Bei Risiken, die nicht einmalig (z.B. Lagerstättenerstbezug), sondern dauerhaft vorzubeugen sind, werden die Maßnahmen in die bestehenden Tätigkeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen o.ä. integriert.

Je nach Risiko sind Vorsorgemaßnahmen sinnvoll, die in der Regel in Arbeitsanweisungen umgesetzt sind. Zum Beispiel:

- Durchführung einer vollständigen Wareneingangsprüfung;
- Durchführung von Reinigungsmaßnahmen;
- Räumlich oder zeitlich getrennte Arbeitsabläufe bei Aufbereitung oder Lagerung von Bio-Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen;
- Sicherstellung einer klaren Identifizierbarkeit der Ware, z.B. durch farbliche Markierungen.

Werden Dienstleister*innen mit der Durchführung der risikobehafteten Tätigkeiten beauftragt, kann das Bio-Unternehmen bspw. folgende Maßnahmen treffen um Risiken zu minimieren und sich abzusichern:

- Anweisung und Überprüfung einer gründlichen Reinigung (mittels Sichtprüfung, ggf. Reinigungsbeleg);
- Vertragliche Vereinbarungen mit Subunternehmer*innen oder kooperierenden Landwirt*innen.

In größeren Betrieben mit wechselndem Personal oder Verantwortlichkeiten können zusätzlich das Bereitstellen von Checklisten und die regelmäßige Durchführung von Mitarbeiterschulungen geeignet sein, um die Mitarbeitenden für das Thema Risikovermeidung zu schulen und nachhaltig zu sensibilisieren.

Für besonders kritische Fälle (z.B. Auffälligkeiten der gelieferten Charge; Proben, die einem besonderen Kontaminationsrisiko unterliegen) oder zur Überprüfung der Wirksamkeit können auch weitere Maßnahmen (z.B. Beprobung von Partien, Analyse im Bedarfsfall) sinnvoll sein.

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen „verhältnismäßig“ sein, d.h. sie müssen erforderlich sein und geeignet sein um das Risiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie müssen aber auch in einem „vernünftigen Verhältnis“ zu den tatsächlichen Risiken stehen und „angemessen“ bzw. dem Bio-Unternehmen zumutbar sein (vgl. [Kapitel 2](#)).

In diesem Schritt werden seitens der Betriebsleitung nach Möglichkeit auch verantwortliche Personen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Je nach betrieblicher Situation sind Absprachen bzw. schriftliche Vereinbarungen mit Dritten wie Sub- und Lohnunternehmer*innen, Kooperationsbetrieben oder Lieferant*innen notwendig.

Vorsorgemaßnahmen systematisch dokumentieren

Zudem sollten Bio-Unternehmer*innen prüfen, in welcher Weise sie die stetige Durchführung der Vorsorgemaßnahmen nachvollziehbar dokumentieren können. Eine systematische Dokumentation der Maßnahmen dient als Nachweis dafür, dass die geplanten Vorsorgemaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind. Die Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen (z.B. die Unterschrift auf dem Reinigungsprotokoll oder eine Anlage zum Vertrag mit dem Lohnunternehmen) kann zur Absicherung im möglichen Schadensfall dienen⁸. Daneben fordert ein aktueller Entwurf zur EU-Durchführungsverordnung der Kommission von Bio-Unternehmen bereits explizit eine Dokumentation, die es zuständigen Behörden und Kontrollstellen erlaubt, das Vorhandensein und Wirksamkeit der Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 (1) zu überprüfen⁹.

⁸ Vgl. Artikel 29 der VO (EU) 2018/848

⁹ Entwurf zu Aufzeichnungspflichten liegt bei Redaktionsschluss (11/2021) zur Abstimmung bei der EU-Kommission: [Entwurf einer Durchführungsverordnung – Ares\(2021\)5444645](#)

☞ Praxistipps:

- Bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen kann an die Organisationsstruktur des Betriebes angeknüpft werden. Vorhandene Strukturen und Systeme (z.B. Arbeitsanweisungen, Warenwirtschaftssysteme, Schlagkarteien, betriebliche Dokumentationen) können genutzt und um Vorsorgemaßnahmen ergänzt werden.
- Im [Anhang 2](#) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung, in der exemplarisch Bio-Kritische Kontrollpunkte und Vorsorgemaßnahmen für die Bereiche Pflanzenbau und Tierhaltung aufgelistet sind. Bio-Unternehmer*innen können diese nutzen, um für ihren Betrieb Bio-Kritische Kontrollpunkte sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ermitteln, zu bewerten und dann in ihrem Betrieb umzusetzen.
- Die nachfolgende **Checkliste** unterstützt Bio-Landwirt*innen bei der Ermittlung der betrieblichen Bio-Kritischen Kontrollpunkte und geeigneter Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 28 (1).

| Checkliste zur Ermittlung von Bio-Kritischen Kontrollpunkten (BioKKP) und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Handelt es sich um einen Punkt/Schritt/Prozess, an dem eine Abweichung von der EU-Öko-Verordnung durch eine Kontamination mit nicht in der Bio-Produktion zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen und/oder eine Vermischung der Bio-Erzeugnisse mit Umstellungs- oder konventionellen Erzeugnissen möglich ist? |
| <input type="checkbox"/> | Liegt der betreffende Punkt/Schritt/Prozess im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Bio-Unternehmens? |
| <input type="checkbox"/> | Kann die festgelegte Vorsorgemaßnahme am Punkt/Schritt/Prozess das Risiko gemäß Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduzieren? |
| <input type="checkbox"/> | Ist die festgelegte Vorsorgemaßnahme einschließlich Dokumentation und regelmäßiger interner Überprüfung ihrer Wirksamkeit angemessen und verhältnismäßig? |

3.3 Schritt 3: Vorsorgekonzept aktuell halten

Das Vorsorgekonzept (also die ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkte und die festgelegten Vorsorgemaßnahmen) muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, um wirkungsvoll zu sein. Dazu muss es regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls so angepasst werden, dass es weiterhin funktional und wirksam ist. Es wird empfohlen das gesamte Konzept an festen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu überprüfen.

Eine Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts ist mindestens erforderlich bei:

- Änderungen entlang der Prozesskette,
- neuen Prozessen,
- neuen Standorten,
- neuen Lohnunternehmen oder Lohnverarbeiter*innen,
- wenn die Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen Indizien auf relevante Kontaminationsrisiken liefert,
- wenn Kontaminationen aufgetreten sind.

☞ **Hinweis:** An den konkreten Aufbau bzw. das Design des Vorsorgekonzeptes stellt die EU-Öko-Verordnung keine formellen Anforderungen. Die Umsetzung des Vorsorgekonzeptes (Schritte 1-3) muss nachvollziehbar sein. Die Abbildung des Vorsorgekonzeptes bspw. in einer einfachen Tabellenstruktur (vgl. [Anhang 2](#)) ist möglich. Das Vorsorgekonzept und die hinsichtlich ihrer Umsetzung fortlaufend dokumentierten Vorsorgemaßnahmen sind Voraussetzung für die Erteilung des Bio-Zertifikats durch die zuständige Öko-Kontrollstelle.

4. Risikobereiche und Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Landwirtschaft

Im ersten Teil dieses Kapitels werden die relevanten Risikobereiche und Vorsorgemaßnahmen, die Bio-Landwirt*innen entlang der landwirtschaftlichen Produktionskette berücksichtigen müssen, erläutert. Im zweiten Teil wird auf besondere Risikokonstellationen (z.B. die Beauftragung von Subunternehmen, Betriebe, die eng mit konventionellen Betrieben verbunden sind, Umstellungsbetriebe) eingegangen.

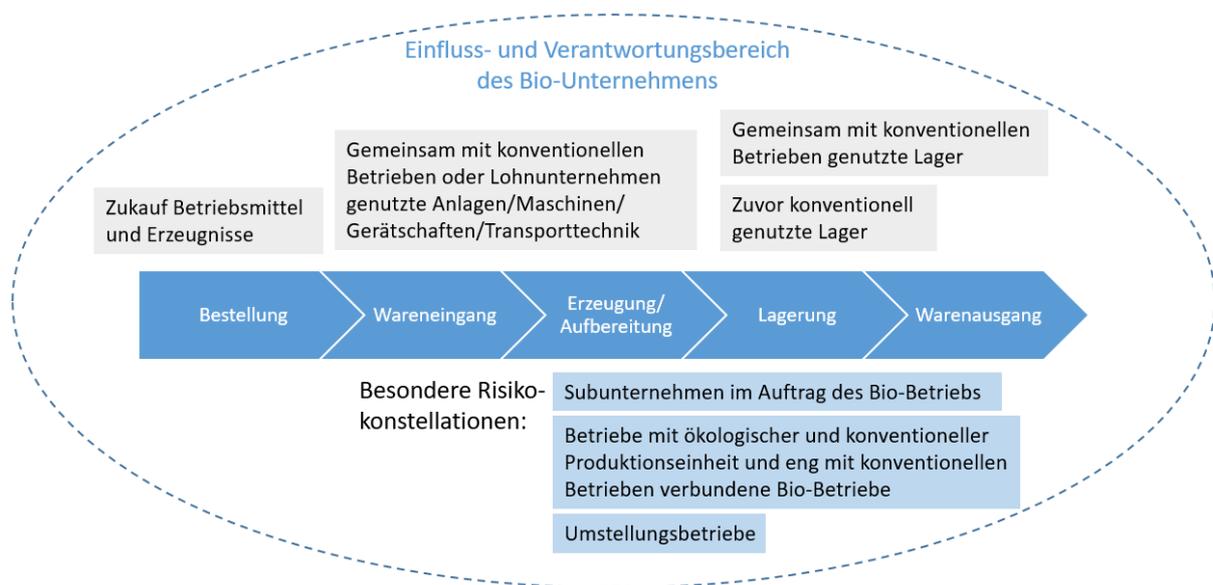


Abbildung 1: Typische Risikobereiche in der Bio-Landwirtschaft (eigene Darstellung)

4.1 Risikobereiche entlang der Produktionskette

4.1.1 Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen

Risikobeschreibung

Beim Zukauf und der Verwendung von Betriebsmitteln und anderen Stoffen/Erzeugnissen im Öko-Betrieb muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mittel gemäß der EU-Öko-Verordnung zugelassen sind (vgl. [Kapitel 2](#)).

Werden fälschlicherweise nach EU-Öko-Verordnung nicht zugelassene Betriebsmittel oder Erzeugnisse zugekauft und verwendet, ist nicht nur die Integrität der ökologischen Erzeugnisse/Produktion gefährdet, sondern es droht auch die Aberkennung des Bio-Status der betreffenden Partie(n). Werden unzulässige

Düngemittel/Bodenverbesserer oder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt, kann dies außerdem eine Neuumstellung der Flächen erforderlich machen.

Um der Verwendung nicht bio-konformer Produkte und einer Kontamination gemäß Artikel 28 (1) vorzubeugen, müssen Betriebsleiter*innen über ein hohes Maß an Informationen verfügen. Sie tragen die Verantwortung für den Einsatz zulässiger Produkte.

Vorsorgemaßnahmen vor der Bestellung

Eine nützliche Hilfestellung bei der Auswahl von zulässigen Betriebsmitteln bietet die [Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland](#) des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL). Die Liste ist im Internet kostenfrei nutzbar und ermöglicht die eigenständige Suche nach Produkten wie Düngemitteln, Bodenverbesserern, Pflanzenschutzmitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Futtermitteln, die von Fachleuten auf Konformität mit den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung sowie wissenschaftlicher Kriterien geprüft wurden. Da über die Zeit Änderungen der Produkte und der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung möglich sind, sollte jede Saison erneut geprüft werden, ob die bezogenen Produkte in der FiBL-Betriebsmittelliste noch aktuell gelistet sind. Wichtig: Die FiBL-Betriebsmittelliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und das FiBL übernimmt keinerlei Haftung. Für den Einsatz zulässiger Produkte ist die jeweilige Betriebsleitung verantwortlich.

Auch eine eigenständige Überprüfung der Zulässigkeit von Betriebsmitteln gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung ist möglich. Sie ist für einfach zusammengesetzte Produkte (z.B. Einzelfuttermittel oder Kalkdünger) durch Prüfung der Anhänge der EU-Öko-Verordnung Nr. 2021/1165 leicht durchführbar. Abhängig vom Betriebsmitteltyp kann eine eigenständige Prüfung aber komplex und fehleranfällig sein.

Vor der Bestellung von Saatgut sollten Informationen über [organicXseeds.de](#) eingeholt werden. Wird unter bestimmten Bedingungen konventionelles Saatgut eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass dieses nicht mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde.

Vor der Bestellung von Bio-Erzeugnissen (z.B. Bio-Saatgut, Bio-Futtermittel) sollte eine gültige Bio-Zertifizierung der Lieferant*innen auf den Webseiten [BioC](#) oder des [Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen](#) (BVK) geprüft werden.

Im Zweifelsfall können Erzeuger*innen Kontakt zu ihrer Kontrollstelle aufnehmen.

Vorsorgemaßnahmen beim Wareneingang

Nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung müssen landwirtschaftliche Betriebe Aufzeichnungen über Betriebsmittelzukäufe führen. Dazu zählt, dass bei der Annahme von Betriebsmitteln eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird und die Durchführung dokumentiert wird.

Bei der Wareneingangskontrolle von Bio-Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Bio-Saatgut, Bio-Futtermittel, Bio-Handelsware) sollten vor der Verwendung folgende Punkte sichergestellt werden¹⁰:

- Ist die Ware auf dem Etikett und den Warenbegleitpapieren (Lieferschein/Rechnung) ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet (produktbezogener Öko-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle)?
- Beziehen sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt?

Weiterhin ist zu empfehlen auch beim Wareneingang von allen anderen Betriebsmitteln (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln) Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Bio-Konformität der Mittel abzusichern:

¹⁰ Vgl. Anhang III Nr. 5. der VO (EU) 2018/848

- Stimmt die Identität der gelieferten Ware (z.B. Handelsname) auf den Warenbegleitpapieren und ggf. dem Etikett mit der bestellten (und vorher als bio-konform geprüften) Ware überein?
- Liegen alle ggf. zusätzlich erforderlichen Dokumente (z.B. GVO-Verkäuferbestätigung, Spezifikationen zur Ware und zu Inhaltsstoffen) vor?

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle sollte in beiden Fällen dokumentiert werden, z.B. durch einen Vermerk (Prüfergebnis mit Namenskürzel/Unterschrift und Datum) auf dem Lieferschein. Die Lieferscheine aller Betriebsmittelzukäufe sind mindestens bis zur nächsten Jahreskontrolle aufzubewahren, auch wenn die Rechnungen zwischenzeitlich zugestellt wurden. Neben dem einfachen Abheften der Lieferscheine können von einigen Kontrollstellen Dokumentationshilfen wie Zukaufslisten und Checklisten zur Wareneingangsprüfung angefordert und verwendet werden.

4.1.2 Gemeinsam mit konventionellen Betrieben oder Lohnunternehmen genutzte Anlagen/Maschinen/Gerätschaften und Transporttechnik

Risikobeschreibung

Werden in der landwirtschaftlichen Erzeugung Anlagen, Maschinen, Gerätschaften oder Transporttechnik mit konventionell wirtschaftenden Betrieben oder Produktionseinheiten gemeinsam genutzt, können Kontaminationen der Bio-Produktion/-Erzeugnisse durch nicht zulässige Erzeugnisse oder Stoffe (z.B. durch konventionelle Erntereste, chemisch-synthetische Beizmittel, GVO) auftreten, wenn keine angemessenen Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden. Auch in der Zusammenarbeit mit Lohnunternehmer*innen oder Maschinenringern können sich Risiken ergeben, wenn diese die gleichen Leistungen sowohl für Kund*innen der konventionellen als auch der ökologischen Landwirtschaft anbieten.

Vorsorgemaßnahmen

Allgemein sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und Transporttechnik müssen vor Einsatz in der Bio-Produktion sauber und frei von etwaigen Kontaminationsquellen sein.
- Eine gründliche, fachgerechte und bio-konforme Reinigung und/oder Desinfektion ist daher unabdingbar und muss durch den/die Bio-Unternehmer*in sichergestellt werden.
- Für die Reinigung/Desinfektion müssen die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung zur Auswahl zulässiger Mittel berücksichtigt werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beinhaltet bis dato (Stand 2021) eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen.¹¹ Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen. Es empfiehlt sich auf gelistete Produkte der FiBL-Betriebsmittelliste zurückzugreifen. Über die Verwendung der Mittel sind von Bio-Unternehmer*innen ab dem 01.01.2022 Aufzeichnungen zu führen.¹²

Zur Sicherstellung einer wirksamen und nachvollziehbaren Reinigung/Desinfektion empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

¹¹ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1165](#)

¹² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/1691](#)

Durchführung der Reinigung/Desinfektion durch das betriebseigene Personal:

- Die Reinigung/Desinfektion wird auf Grundlage einer Arbeitsbeschreibung oder einer Betriebsanleitung der Maschine mit bio-konformen Mitteln durchgeführt.
- Die Durchführung der Reinigungsmaßnahme wird nach Möglichkeit dokumentiert, z.B. in einem Reinigungsprotokoll, oder zeitsparend unterhalb der Arbeitsbeschreibung des erforderlichen Reinigungsprozesses mit Datum und lesbarem Namenskürzel der verantwortlichen Person.

Durchführung der Reinigung/Desinfektion durch betriebsfremde Personen:

- Es liegt in der Verantwortung des Bio-Unternehmens, Dienstleister*innen bei der Auftragsvergabe über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung aufzuklären. Es werden Absprachen zur bio-konformen Reinigung/Desinfektion und ggf. schriftliche Vereinbarungen mit dem zuständigen Lohnunternehmen/Nachbarbetrieb/Transportunternehmen (z.B. als Anlage zum Auftrag, ggf. mit Arbeitsbeschreibung und Dokumentation durch diesen Dritten) vereinbart.
- Vor dem Einsatz der Maschine sollte die verantwortliche Person im Bio-Unternehmen sich rückversichern, ob eine Entleerung/Reinigung tatsächlich durchgeführt wurde. Nach Möglichkeit (insbesondere bei kritischer Vornutzung) wird ein Reinigungsprotokoll angefordert, das beiderseitig unterzeichnet wird.
- Weiterhin wird empfohlen vor Einsatz der Maschine eine Sichtkontrolle durchzuführen, um die Wirksamkeit der Reinigung zu überprüfen. Ist die Maschine/Anlage/Transporttechnik sichtbar verunreinigt, muss vor deren Einsatz eine gründliche Entleerung/Reinigung durchgeführt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der erbrachten Reinigungsmaßnahme ist besonders zu empfehlen für Fälle, in denen kritische Stoffe wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (z.B. Beizmittel), GVO, Kokzidiostatika oder Arzneimittel (z.B. als Bestandteil konventioneller Futtermittel) mit der Technik in Berührung gekommen sein könnten und die Bio-Integrität der Erzeugnisse gefährdet sein könnte. Das unterzeichnete Reinigungsprotokoll kann dann als Nachweis über die durchgeführte Vorsorgemaßnahme und zur eigenen Absicherung im Schadensfall dienen.

Für einige Anlagen, wie mobile Mahl- und Mischanlagen, gibt es bereits Formblätter von den Kontrollstellen, die als Vorlage für einen schriftlichen Reinigungsnachweis genutzt werden können.

Für ähnlich kritische Fälle können in einem Reinigungsprotokoll folgende Punkte festgehalten werden:

1. Was wurde gereinigt? (Kurzbeschreibung der Anlage)
2. Welche vorherige Nutzung hat stattgefunden? (z.B. Angabe vorherige Mischung inkl. kritischer Bestandteile)
3. Wie wurde gereinigt? (Reinigungsart, z.B. Hochdruckreiniger, Art der Spülcharge und Menge)
4. Womit wurde gereinigt? (Mittel und Menge)
5. Wann wurde gereinigt? (Datum der Ausführung)
6. Durch wen wurde gereinigt? (Kontakt Daten und Unterschrift)

Eine einfache(re) Methode stellt die Nutzung eines Reinigungsnachweises dar, bei dem die entscheidenden, relevanten Reinigungsmaßnahmen angeführt und in einem Feld durch das Betriebspersonal mit Datum und Namenskürzel zur Dokumentation der durchgeführten Reinigung abgezeichnet werden.

In Einzelfällen, etwa wenn die mögliche Belastung mit kritischen Stoffen besonders hoch ist und/oder die Reinigung erschwert ist (z.B. Pflanzenschutzspritze) sollte erwogen werden, ob auf eine geteilte Nutzung mit konventionellen Kolleg*innen nicht gänzlich verzichtet werden kann.

Werden für den Transport von Bio-Erzeugnissen Dritte beauftragt, können Mustervorlagen für Warenbegleitdokumente der Kontrollstellen genutzt werden, die zusätzliche Felder enthalten um

Reinigungsmaßnahmen und Vorfrachten zu dokumentieren (mittels Angaben und Unterschrift durch die betreffenden Speditionsfahrer*innen). Bei kritischen Produkten empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Spediteuren, die nach dem Standard Good Manufacturing Practice (GMP+) o.ä. zertifiziert sind.

Weitere Hinweise:

- Die Verantwortung zur Minimierung eines Risikos der Kontamination liegt i.d.R., sofern nicht anders (vertraglich) vereinbart, beim Bio-Betrieb. Verantwortlichkeiten in der Zusammenarbeit mit Dritten müssen grundsätzlich klar geregelt sein.
- Mitarbeitende des Bio-Betriebs sollten für die Durchführung einer wirksamen und nachvollziehbaren Reinigung/Desinfektion sensibilisiert/geschult werden.
- Mit Lohnunternehmer*innen können feste Bio-Tage vereinbart werden. D.h. Tage, an denen ausschließlich Bio-Betriebe angefahren werden. So wird auch der Reinigungsaufwand minimiert.
- Die beschriebenen Empfehlungen gelten auch für Bio-Landwirt*innen, die Lohntätigkeiten für konventionelle Betriebe anbieten.
- Auch beim Verleih von Maschinen unter Bio-Landwirt*innen empfiehlt es sich, mit den entsprechenden Betriebspartnern ins Gespräch zu gehen. Beispielweise sollte geklärt werden, ob der Verleih von Maschinen nur unter Bio-Betrieben stattfindet, um Kontaminationen auszuschließen.

4.1.3 Kontaminationsrisiken in zuvor konventionell genutzten Lagern

Risikobeschreibung

Wer ein externes oder fremdes Lager für eigenes Erntegut nutzt, sollte darauf achten, dass das Lager möglichst sauber und frei von nicht zulässigen Rückständen ist. Diese Vorsorgemaßnahme ist – spätestens seit dem Nitrofen-Skandal aus dem Jahr 2002 – besonders wichtig, da damals eingelagerte Bio-Futtermittel mit dem nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel Nitrofen kontaminiert wurden. Die Lagerhalle war trotz früherer Einlagerung von Pestiziden nicht ausreichend überprüft und gereinigt worden.

Vorsorgemaßnahmen

Bei der Inanspruchnahme zuvor konventionell genutzter Lagerstätten gibt es daher Einiges zu beachten:

Vor Einlagerung muss der neue Lagerstandort bei der Kontrollstelle angemeldet werden. Es sollte immer eine Risikoabschätzung durchgeführt werden. Kontrollstellen stellen in der Regel Checklisten zur Verfügung, mittels derer geprüft werden kann, ob die Einlagerung risikobehaftet ist. Wichtig ist es, herauszufinden, welche Stoffe und Erzeugnisse in der Vergangenheit in der Lagerstätte eingelagert wurden, welche Lagerschutzmittel verwendet wurden usw. Hierfür können die Unterlagen der vorherigen Nutzer*innen der Lagerstätte geprüft werden. Im nächsten Schritt sollten fragliche Bereiche der Lagerstätte beprobt und analysiert werden. Anschließend kann beurteilt werden, ob die Lagerstätte für die Einlagerung von Bio-Erzeugnissen geeignet ist. Gegebenenfalls müssen fragliche Lagerstätten (-Bereiche), wo nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Vornutzung unzulässige Stoffe auf eingelagerte Bio-Erzeugnisse übergehen, ausgetauscht oder dauerhaft gesperrt werden.¹³

¹³ Bracht 2020

4.1.4 Gemeinsam mit konventionellen Betrieben genutzte Lager

Risikobeschreibung

Neben den in [Kapitel 4.1.3](#) geschilderten Risiken besteht in mit konventionellen Betrieben gemeinschaftlich genutzten Lagerstätten das Risiko einer Vermischung/Verwechslung der ökologischen Erzeugnisse mit konventionellen Erzeugnissen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zur Trennung und Identifizierung der Ware getroffen werden.

Auch die (teil-)mobile Einlagerungstechnik ist als mögliche Kontaminationsquelle zu berücksichtigen. Wenn über ein Förderband wechselweise ökologische und konventionelle Ware eingelagert wird, sind Anhaftungen kritischer Stoffe an der Lagertechnik zu erwarten.¹⁴

Vorsorgemaßnahmen

- Soweit möglich, sollte eine gemeinsame Lagerung mit konventionellen Erzeugerbetrieben vermieden werden.
- Bei geteilter Nutzung ist eine gründliche Reinigung der Transport- und Fördertechnik zwischen den wechselseitigen Einsätzen notwendig. Bei Lagerkisten kann aufgrund des Materials, v.a. bei Holz, nicht davon ausgegangen werden, dass sich die kritischen Stoffe restlos beseitigen lassen.¹⁵
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Lägern mit einem konventionellen Betrieb sollte eine klare räumliche Trennung mit separaten Abteilen für die ökologische Produktion geschaffen werden. Wenn keine physische Unterteilung der Läger möglich ist, müssen laut EU-Öko-Verordnung andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Kennzeichnung von Partien mit Bio-Hinweis zur eindeutigen Identifizierung ergriffen werden.¹⁶
- Bei größeren Lägern mit Lagerbewegung sollte ein Lagerbuch geführt werden (mit Angaben zu Ein- und Auslagerungsdatum, Lagerort (Lagerzelle), Produktbezeichnung, Qualität (Bio-, Umstellungsware), Eigentümer der Ware usw.).

4.1.5 Warenausgang und weitere betriebliche Tätigkeiten

Risikobeschreibung

Werden die Erzeugnisse im **Warenausgang** versehentlich falsch deklariert (Umstellungsware als Bio-Ware oder konventionelle Ware als Umstellungs- bzw. Bio-Ware), bedeutet dies einen Verstoß gegen die EU-Öko-Verordnung. Dazu kann es beispielsweise leicht kommen, wenn die Erzeugnisse über ein Gutschriftverfahren der abnehmenden Hand abgerechnet werden. Es liegt in der Verantwortung des/der Bio-Landwirt*in, im Warenausgang die richtige Kennzeichnung der abgegebenen Erzeugnisse sicherzustellen.

Übt der/die Bio-Unternehmer*in außerdem **weitere Tätigkeiten in den Bereichen Verarbeitung und/oder Handel** aus, können sich für diese Bereiche weitere Risiken der Kontamination ergeben, für die entsprechende Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden müssen.

¹⁴ Bracht 2020

¹⁵ Bracht 2020

¹⁶ Vgl. Anhang III Nr. 7 der VO (EU) 2018/848

Vorsorgemaßnahmen

- **Warenausgang:** Eine klar getrennte Handhabung und Identifizierung der Ware (korrekte Auslobung auf Warenbegleitscheinen, klare Kennzeichnung der Ware/Kisten, klare Trennung der Erzeugnisse bei allen Bewegungen und Lagerung der Ware) ist essentiell, um den genannten Risiken vorzubeugen. Der abnehmenden Partei sollte seitens des/der Bio-Unternehmer*in ein vollständiger Warenausgangsbeleg ausgestellt werden, um einer falschen Deklaration der Ware vorzubeugen. Das eigene Bio-Zertifikat listet alle Erzeugnisse mit Status auf. Bei neuen Flächen kann mit der zuständigen Person der Kontrollstelle besprochen werden, wie das Ernteprodukt im aktuellen Erntejahr auf dem Lieferschein gekennzeichnet werden muss.
- **Verarbeitung/Handel:** Sobald die von dem/der Bio-Unternehmer*in ausgeführte Tätigkeit die reine Erzeugerstufe etwa in den Bereich Verarbeitung oder Handel verlässt, muss die Aufnahme des Kontrollverfahren in einen möglichen weiteren Kontrollbereich mit der Kontrollstelle abgestimmt werden. Ein Beispiel: Während der Ab-Hof-Verkauf von Bio-Eiern dem Kontrollbereich A zuzuordnen ist, fällt eine Weiterverarbeitung der Eier zu Eiernudeln bereits in den Kontrollbereich B. Die im Projekt erarbeiteten [Praxisleitfäden für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen und für Handels- und Importunternehmen](#) geben Hilfestellung zur Ermittlung möglicher BioKKP und Vorsorgemaßnahmen für solche Tätigkeitsbereiche.

4.2 Spezifische Risikokonstellationen

4.2.1 Subunternehmen im Auftrag des Bio-Betriebs

Risikobeschreibung

Vergibt das Bio-Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen eines Unterauftrages an Subunternehmer*innen (z.B. zur Lohnlagerung, Lohnverarbeitung, Lohnschlachtung), so lassen sich folgende zwei Fälle unterscheiden:

- Fall 1: Das Subunternehmen ist bio-zertifiziert und selbst dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt.
- Fall 2: Das Subunternehmen ist nicht bio-zertifiziert und untersteht nicht dem Bio-Kontrollverfahren.

In beiden Fällen können Kontaminationen und/oder Vermischungen auftreten, insbesondere wenn das Subunternehmen auch konventionelle Erzeugnisse produziert, aufbereitet und/oder lagert. Es liegt in der Pflicht und Verantwortung des Bio-Unternehmens zu prüfen, ob das Subunternehmen ein aktuelles Bio-Zertifikat bereithält (Fall 1) bzw. von seinen Weisungsrechten Gebrauch zu machen und geeignete Vorsorgemaßnahmen mit dem Subunternehmen zu vereinbaren (Fall 2).

Vorsorgemaßnahmen

Eine Zusammenarbeit mit Subunternehmer*innen muss das Bio-Unternehmen der Kontrollstelle in jedem Fall rechtzeitig vor Aufnahme der Subunternehmertätigkeit anmelden.

- Fall 1: Ist das Subunternehmen bio-zertifiziert, muss das Bio-Unternehmen (regelmäßig) prüfen, ob eine gültige Zertifizierung vorhanden ist. Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, dass die Kontrollstelle des Subunternehmens weiß, dass dieses auch für das Bio-Unternehmen tätig ist.
- Fall 2: Ist das Subunternehmen nicht bio-zertifiziert, muss es eine Betriebsbeschreibung ausgeben, in der die Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen in den relevanten Bereichen (z.B. Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Warenausgang) zugesichert wird. Der Bio-Betrieb, der ein nicht bio-zertifiziertes Subunternehmen beauftragt, trägt die Verantwortung für die Festlegung der Vorsorgemaßnahmen für die relevanten BioKKP in der Tätigkeit, die in seinem Auftrag durchgeführt

wird. Mit der Vereinbarung gewährt das Subunternehmen der Kontrollstelle des Bio-Betriebs Zugang zu den Bereichen, die im Rahmen der Tätigkeit für das Bio-Unternehmen relevant sind.

4.2.2 Betriebe mit ökologischer und konventioneller Produktionseinheit und eng mit konventionellen Betrieben verbundene Bio-Betriebe

Risikobeschreibung

Aus der EU-Öko-Verordnung ergeben sich klare Vorgaben für die Aufteilung eines Betriebes in eine konventionell und eine ökologisch wirtschaftende Produktionseinheit. Um eine räumliche und organisatorische Trennung zu gewährleisten, sind ggf. Vorsorgemaßnahmen notwendig. Die gilt auch für Bio-Betriebe, die eng mit konventionellen Betrieben verbunden sind (z.B. aufgeteilte Familienbetriebe).

Vorsorgemaßnahmen

- Die EU-Öko-Verordnung stellt spezifische Anforderungen an Betriebe mit ökologischer und konventioneller Produktionseinheit, die auch mit Blick auf die Vorgaben des Artikels 28 (1) beachtet werden müssen. Eine ordnungsgemäße Lagerung und Trennung¹⁷ (auch in der Betriebsbuchführung, um z.B. Stoff- und Produktströme nachvollziehbar abzubilden) zwischen den Produktionseinheiten und Erzeugnissen mit unterschiedlichem Status (Bio, in Umstellung, konventionell) ist hier zentral.
- Risiken der Kontamination können sich ergeben, wenn bestimmte Maschinen oder Gerätschaften gemeinsam mit konventionellen Betriebsteilen/Betrieben genutzt werden. Eine wirkungsvolle Reinigung/Desinfektion oder gar separate Anschaffung für kritische Fälle (z.B. Pflanzenschutzspritze) ist daher zu empfehlen (vgl. [Kapitel 4.1.2](#)).
- Zudem müssen Verantwortlichkeiten klar organisiert und aufgeteilt sein, da eine völlige personelle Abgrenzung häufig nicht gegeben ist. Eine Sensibilisierung bzw. Schulung der eigenen Mitarbeiter*innen (einschließlich der Krankheitsvertretungen) über Risiken und Vorsorgemaßnahmen sowie klare Anweisung der Dienstleistenden (z.B. Lohnunternehmer*innen) ist empfehlenswert.
- Bio-Kritische Kontrollpunkte und entsprechende Vorsorgemaßnahmen können für den Bio-Betrieb wie in [Kapitel 3](#) beschrieben ermittelt und in einem Vorsorgekonzept festgehalten und angewandt werden.

4.2.3 Umstellungsbetriebe

Risikobeschreibung

Stellt der Betrieb seine Produktion auf Bio um, stellt dies eine besondere Situation dar. Im Grunde sind jedoch Risiken der Kontamination und Vermischung analog zu den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Risiken zu beachten.

Vorsorgemaßnahmen

- Vor Aufnahme des Bio-Kontrollverfahrens stellt der Betrieb ein entsprechendes Vorsorgekonzept auf. Dazu ermittelt er Bio-Kritische Kontrollpunkte und legt geeignete Vorsorgemaßnahmen fest, damit von Beginn an dem Risiko einer Kontamination und Vermischung vorgebeugt wird. Eigene

¹⁷ Gemäß den Vorgaben von Art. 9 Abs. 10 sowie Anhang III Nr. 7 der VO (EU) 2018/848.

Mitarbeiter*innen sollten zu den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft aufgeklärt und zu den neuen Vorsorgemaßnahmen geschult werden.

- Auch Dritte (z.B. Lohnunternehmen, Tierärzt*innen) sollten über die neuen Bio-Anforderungen informiert werden. Gegebenenfalls sind Vereinbarungen oder Verträge anzupassen. Ob eine Zusammenarbeit mit den bisherigen Lieferant*innen (z.B. Futtermittel, Saatgut) weiterhin möglich ist und diese bio-zertifiziert sind, kann in den Datenbanken der [Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen](#) (BVK) oder [BioC](#) überprüft werden.
- Vorrätige, nicht zulässige Betriebsmittel müssen bis zum Umstellungsbeginn sachgerecht entsorgt werden. Ein entsprechender Nachweis muss gegenüber der Kontrollstelle erbracht werden.
- Lagerstätten müssen gereinigt werden, sobald die letzte konventionelle Ernte verkauft ist. Maschinen und Gerätschaften müssen vor Gebrauch im Umstellungsbetrieb gründlich gereinigt werden.

5. Praxisbeispiele

Anhand der folgenden praxisnahen Betriebsbeispiele soll dargestellt werden, welche Bio-Kritischen Kontrollpunkte in unterschiedlichen Betriebstypen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung vorhanden und welche Vorsorgemaßnahmen geeignet sein können, um Risiken der Kontamination und Vermischung wirksam zu minimieren. Anhand der Beispiele wird auch deutlich, dass sich die Komplexität (i. S. der Anzahl zu betrachtender Bio-Kritischer Kontrollpunkte) von Betrieb zu Betrieb stark unterscheiden kann.

5.1 Grünland-Betrieb mit Mutterkuhhaltung (Peter Meier)

Betriebsporträt

Peter Meier bewirtschaftet im Nebenerwerb einen 20 ha Grünland-Betrieb, er hält zwölf Mutterkühe und die weibliche Nachzucht; für die Bewirtschaftung des Grünlandes nutzt er nur eigene Maschinen.

Identifikation der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Peter Meier identifiziert für seinen Betrieb folgende Risiken für die Integrität der Öko-Produktion:

1) Pflanzenbau

Zukauf von Düngemitteln:

- Peter Meier legt Wert auf einen guten pH-Wert auf seinen Mähweiden, um das Leguminosenwachstum zu fördern. Die Raiffeisengenossenschaft könnte ggf. nicht bio-konforme Düngemittel liefern.

2) Tierhaltung

Zukauf von Futtermitteln:

- I.d.R. bezieht Peter Meier Futtermittel von benachbarten Öko-Betrieben. Das Risiko nicht bio-konforme Futtermittel geliefert zu bekommen, stuft er als außerordentlich gering ein.
- In Ausnahmefällen muss Peter Meier Futter über den Handel zukaufen, dort könnte er ggf. nicht bio-konforme Futtermittel erhalten.

Vorsorgemaßnahmen

Für die als kritisch eingestuft Bereiche hat Peter Meier folgende Vorsorgemaßnahmen festgelegt, um die Integrität der Öko-Produktion zu gewährleisten:

1) Pflanzenbau

Zukauf von Düngemitteln:

- Peter Meier bestellt Kalkdünger, die in der Betriebsmittelliste des FiBL gelistet sind; vor jeder Saison überprüft er neu, ob die eingesetzten Düngemittel noch in der Betriebsmittelliste aufgeführt sind. Im Zweifelsfall prüft er eigenständig, ob die eingesetzten Mittel gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zulässig sind.

2) Tierhaltung

Zukauf von Futtermitteln:

- Falls Peter Meier doch Futtermittel bestellen muss, kauft er von einem bio-zertifizierten Händler bio-zertifizierte Futtermittel und führt eine Lieferantenprüfung und eine vollständige Wareneingangskontrolle durch. Dazu prüft er vor der Lieferung, ob die Lieferanten bio-zertifiziert sind (z.B. www.bioc.info, <https://oeko-kontrollstellen.de/>). Zudem lässt er sich von seinen Lieferanten einen Lieferschein/eine Rechnung über die zugekaufte Menge, Produktart und Qualität ausstellen. Nur wenn das gelieferte Produkt (Produktbezeichnung, Öko-Hinweis) mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmt, nimmt er das Saatgut an und vermerkt dieses auf dem Lieferschein/der Rechnung (z.B. „Bio ok“, Namenskürzel, Datum) (vgl. [Kapitel 4.1.1](#)).

5.2 Ackerbau-Betrieb mit Schweinehaltung (Rolf Schmitz)

Betriebsporträt

Rolf Schmitz bewirtschaftet gemeinsam mit seiner Familie einen 120 ha Ackerbaubetrieb und hält ca. 1000 Mastschweine. Er nutzt in seinem Betrieb nur eigene Maschinen und lagert sein Bio-Getreide in einem Lager der Genossenschaft im Nachbardorf ein, die auch konventionelles Getreide einlagert. Zur Erzeugung der Futtermischungen für die Schweine beauftragt er einen Lohnunternehmer mit einer mobilen Mahl- und Mischanlage. Er kauft bestimmte Komponenten der Futtermischungen sowie Düngemittel zu.

Identifikation der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Rolf Schmitz identifiziert für seinen Betrieb folgende Risiken für die Integrität der Öko-Produktion:

1) Pflanzenbau

Zukauf von Saat- und Pflanzgut:

- Grundsätzlich sollte ökologisches Saat- und Pflanzgut (Leguminosen, Getreide, Kartoffeln) von Anbieter*innen mit gültiger Öko-Zertifizierung verwendet werden. Unter bestimmten Bedingungen darf Rolf Schmitz auch konventionelles, ungebeiztes Saat- und Pflanzgut einsetzen, dann besteht das Risiko, dass beim Einkauf nicht-ökologisches gebeiztes Saat- oder Pflanzgut geliefert wird.

Zukauf von Düngemitteln:

- Rolf Schmitz nutzt neben der Schweine-Gülle noch Ergänzungsdünger, er nutzt auch zugekaufte Wirtschaftsdünger, der Landhandel könnte ggf. nicht bio-konforme Düngemittel liefern, die Wirtschaftsdünger könnten aus industrieller Tierhaltung stammen.¹⁸

¹⁸ Die in Anhang II der VO (EU) 2021/1165 aufgeführten Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft dürfen nicht aus „industrieller Tierhaltung“ stammen. Dies bedeutet nach aktueller Auslegung (NRW 2013, S. 49): Sie stammen aus Betrieben mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha; Für Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltung gilt: Die Stallböden dürfen nicht überwiegend aus Spalten bestehen; Für Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltungen gilt: Das Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden; Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung können generell verwendet werden [...].

- Die Biogärssubstrate werden vom benachbarten Milchviehbetrieb mit 100 Kühen und VLOG-Zertifizierung bezogen; der Milchviehbetrieb nutzt das Bio-Klee gras von Rolf Schmitz, daher sieht er den Bezug von Gärsubstrat als nicht risikobehaftet. Ob seine Kontrollstelle trotzdem eine Verpflichtungserklärung des Biogas-Anlagenbetreibers fordert, klärt Rolf Schmitz ab.

2) Tierhaltung

Zukauf von Futtermittelkomponenten:

- Rolf Schmitz kauft bestimmte Komponenten seines Schweinemastfutters zu. Die Eiweiß-Zukauffuttermittel kauft er von einem ihm bekannten bio-zertifizierten Futtermittelhändler zu, das Risiko nicht bio-konforme Futtermittel geliefert zu bekommen, stuft er als äußerst gering ein.
- Gelegentlich bestellt Rolf Schmitz auch über einen anderen Händler Futtermittel (z.B. Mineralfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel), das Risiko dort nicht bio-konforme Zukauffuttermittel zu erhalten, stuft er als real ein.

Nutzung einer mobilen Mahl- und Mischanlage:

- Es besteht das Risiko einer Vermischung des Schweinemastfutters mit konventionellen Futtermittelresten und der Kontamination durch unzulässige Stoffe (z.B. GVO, Tierarzneimittelrückstände, Antiparasitika usw.), wenn die mobile Mahl- und Mischanlage auch für konventionelle Betriebe GVO-haltiges Raps- und Sojaextraktionsschrot mischt.

3) Nutzung externer Lagerhallen/Aufbereitungsanlagen der Genossenschaft

- Es könnte zu einer Fehleinlagerung von konventionellem Getreide im Silo kommen. Um eine Fehleinlagerung weitestgehend zu vermeiden, müssen die Prozesse so gesteuert werden, dass das Risiko minimal ist und eine Chargenmischung sofort auffällt, damit die Partie aus der Bio-Vermarktung genommen werden kann.
- Bei der Lagerung besteht die Gefahr, dass sein Öko-Getreide durch unzulässige Lagerschutzmittel kontaminiert wird.

Vorsorgemaßnahmen

Für die als kritisch eingestuften Bereiche hat Rolf Schmitz folgende Vorsorgemaßnahmen festgelegt, um die Integrität der Öko-Produktion zu gewährleisten.

1) Pflanzenbau

Zukauf von Saatgut:

- Rolf Schmitz holt Informationen zu seinem benötigten Saatgut über die Datenbank „organicXseeds.de“ ein; wenn verfügbar, setzt er Öko-Saatgut ein; bei Bestellung von konventionellem Saatgut mit Ausnahmegenehmigung stellt er sicher, dass dieses ungebeizt ist; den Nachweis, dass konventionelles Saatgut ungebeizt verwendet wurde, führt er über einen entsprechenden Hinweis auf Lieferschein und Rechnung bzw. das Etikett des Sacks; er führt eine vollständige Wareneingangskontrolle durch.

Zukauf von Düngemitteln:

- Rolf Schmitz bestellt Düngemittel, die in der Betriebsmittelliste des FiBL aktuell gelistet sind, dies überprüft er vor jeder Saison neu; im Zweifelsfall prüft er selbst, ob die Düngemittel gemäß EU-Öko-Verordnung zugelassen sind oder lässt sich die Zulässigkeit durch seine Kontrollstelle bestätigen; bei Anlieferung der genannten Produkte führt er eine Wareneingangskontrolle durch.
- Da von seiner Kontrollstelle verlangt, lässt er sich vom Biogasanlagen-Betreiber mittels Verpflichtungserklärung bestätigen, dass in der Biogasanlage ausschließlich Stoffe vergoren werden,

die gemäß EU-Öko-Verordnung zugelassen sind und lässt sich eine GVO-Verkäuferbestätigung vorlegen.

2) Tierhaltung

Zukauf von Futtermitteln:

- Falls Rolf Schmitz doch über einen anderen Händler Futtermittel (z.B. Mineralfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel) bestellen muss, prüft er, ob diese für die ökologische Tierhaltung zugelassen sind, zur Prüfung kann er in die Betriebsmittelliste des FiBL schauen und bei Bedarf eine Konformitätsbescheinigung archivieren. Bei Anlieferung der Futtermittel wird eine vollständige Wareneingangsprüfung durchgeführt.

Nutzung einer mobilen Mahl- und Mischanlage:

- Rolf Schmitz achtet darauf, dass die mobile Mahl- und Mischanlage vor seiner Nutzung nach einem definiertem Reinigungsprotokoll gründlich gereinigt wurde (Restentleerung und Spülcharge, Ausschluss kritischer Stoffe in der vorherigen Mischung); vor jedem Mahlvorgang fordert er vom Mischfahrzeugbetreiber einen unterschriebenen Reinigungsnachweis an; zusätzlich führt er selbst oder seine Mitarbeiterin eine Sichtkontrolle vor dem Mahlvorgang (beim Siebwechsel) durch, ggf. nimmt er eine Spülcharge vor; auch der Verbleib der Spülcharge wird vereinbart; nach Möglichkeit vereinbart er mit dem Mischfahrzeugbetreiber eine spezielle „Bio-Misch-Tour“ oder besteht auf die Nutzung einer separaten Anlage für Bio-Betriebe.

3) Nutzung externer Lagerhallen/Aufbereitungsanlagen

- Rolf Schmitz hat mit dem Betreiber des externen Lagers der Genossenschaft eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Darin sind nicht nur die Zugangsrechte für die Kontrollstelle geregelt, sondern es wird auch eine separate Lagerung seines Getreides in ausschließlich für Rolf Schmitz reservierten und gekennzeichneten Zellen, die auf dem Hof stehen, vereinbart; die Zellen werden direkt mit einem Druckluftgebläse vom Hänger befüllt; Ein- und Auslagerungsdatum sowie die Lagermenge sind in der Lagerbuchhaltung jederzeit nachvollziehbar. Aufgrund der räumlichen Separierung, der Kennzeichnung der Partien sowie der chargengenauen Befüllung der Silos ohne Verschleppung wird das Risiko einer Fehleinlagerung und Chargenmischung vermieden; sollten Fehler beim Ein- oder Auslagern dennoch auftreten, können diese jederzeit in der Lagerbuchhaltung nachvollzogen werden und die Partie notfalls aus der Bio-Vermarktung genommen werden.
- Eine Kontamination mit unzulässigen Lagerschutzmitteln kann ausgeschlossen werden, wenn Rolf Schmitz eine Trockenreinigung im Lagervertrag vereinbart und die Silozellen außerhalb des Gebäudes stehen, in dem das konventionelle Getreide lagert.

5.3 Gemischt-Betrieb mit Direktvermarktung, Hofverarbeitung und Lohnverarbeitung (Petra Baum)

Betriebsporträt

Petra Baum bewirtschaftet gemeinsam mit ihrer Familie einen Familienbetrieb mit 50 ha Ackerbau, 40 ha Grünland; 100 Mutterkühen mit Nachzucht, 1.000 Legehennen, 400 Masthähnchen, 100 Freilandschweinen. Petra Baum betreibt eine intensive Direktvermarktung, daher hat sie die größeren Bestell- und Erntearbeiten an Externe vergeben: ein Lohnunternehmer drischt das Getreide; ein konventionell wirtschaftender Nachbar legt das Mais-Saatgut. Ihr Getreide wird in der eigenen Backstube zu Brot verbacken, ihr Fleisch wird in der örtlichen Metzgerei zu Wurst verarbeitet.

Identifikation der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Petra Baum identifiziert für ihren Betrieb folgende Risiken für die Integrität der Öko-Produktion:

1) Zukauf von Betriebsmitteln und Erzeugnissen

Zukauf von Pflanzenvermehrungsmaterial:

- Grundsätzlich sollte ökologisches Saat- und Pflanzgut (Grünland-Nachsaat, Leguminosen, Getreide, Kartoffeln) von Anbietenden mit gültiger Öko-Zertifizierung verwendet werden, unter bestimmten Bedingungen darf auch konventionelles, ungebeiztes Saat- und Pflanzgut eingesetzt werden. Es besteht das Risiko, dass beim Einkauf nicht-ökologisches gebeiztes Saat – oder Pflanzgut geliefert wird.

Zukauf von Düngemitteln:

- Petra Baum nutzt neben den Wirtschaftsdüngern noch Ergänzungsdünger; der Landhandel könnte ggf. nicht bio-konforme Düngemittel liefern.

Zukauf von Futtermitteln:

- Petra Baum bezieht teilweise Futtermittel von benachbarten Öko-Betrieben (z.B. Umstellungsgetreide); die Eiweiß-Zukauffuttermittel kauft Petra Baum nur von einem ihr bekannten bio-zertifizierten Futtermittelhändler zu und sie stuft das Risiko, nicht bio-konforme Produkte zu erhalten, als gering ein.

2) Lohnunternehmen drischt Getreide

- Es besteht die Gefahr, dass der Tank des Mähdreschers und die Fördererlemente nach der konventionellen Ernte nicht sachgerecht entleert/gereinigt werden und es somit zu einer Vermischung/Kontamination mit Restmengen konventioneller Ernteerzeugnisse und unzulässiger Pflanzenschutzmittel kommt.

3) Gemeinsam benutzte Maschinen und Geräte

- Konventionell wirtschaftender Nachbar legt das Bio-Mais-Saatgut: Das Bio-Mais-Saatgut könnte mit nicht zulässigen Stoffen (Beizmitteln) belastet sein, es könnten Restmengen aus einer vorherigen konventionellen Saat ausgesät werden.

4) Verarbeitung in der eigenen Bäckerei

- In der hofeigenen Bäckerei werden eigenes Bio-Getreide, zugekaufte Bio-Ölsaaten, Hefe und eigener Sauerteig verwendet. Die Bio-Ölsaaten werden nicht vom Bio-Großhändler sondern vom bio-zertifizierten Bäckereifachhandel zugekauft. Ein Risiko sieht Petra Baum beim Warenbezug vom Bäckereifachhandel, da dieser auch konventionelle Ölsaaten verkauft.

5) Lohnverarbeitung in der Dorfmetzgerei (Subunternehmertätigkeit)

- Petra Baum lässt ihr Bio-Fleisch in der Dorfmetzgerei zerlegen und zu Wurst verarbeiten; es besteht die Gefahr, dass es zur Vermischung oder Vertauschung von Bio-Fleisch mit konventionellem Fleisch kommt; es könnten auch bei der Wurstverarbeitung nicht bio-konforme Zutaten verwendet werden. Die Dorfmetzgerei hat keine Bio-Zertifizierung.

Vorsorgemaßnahmen

Für die als kritisch eingestuften Bereiche hat Petra Baum folgende Vorsorgemaßnahmen festgelegt, um die Integrität der Öko-Produktion zu gewährleisten.

1) Zukauf von Betriebsmitteln und Erzeugnissen (Pflanzenvermehrungsmaterial, Düngemittel, Futtermittel)

- Petra Baum ergreift Vorsorgemaßnahmen, die ihr Bio-Landwirtkollege Rolf Schmitz bereits in seinem Vorsorgekonzept festgehalten hat und seiner Nachbarin guten Gewissens empfehlen kann (vgl. [Kapitel 5.2](#)).
- 2) Lohnunternehmen drischt Getreide
 - Petra Baum achtet darauf, dass der Mähdrescher vor Einsatz in ihrem Bio-Betrieb vollständig gereinigt wurde, dazu spricht sie bei Beauftragung des Lohnunternehmers eine fachgerechte Reinigung ab. Unter Aufsicht von Petra Baum wird eine Spülcharge des Erntegutes durchgeführt, die verworfen wird.
 - 3) Gemeinsam benutzte Maschinen und Geräte
 - Petra Baum hat mit ihrem konventionell wirtschaftenden Nachbarn vereinbart, dass er den Maisleger vor Aussaat des Bio-Mais-Saatgutes gründlich reinigt. Sie überprüft dies mittels Sichtkontrolle vor Einsatz der Maschine.
 - 4) Verarbeitung in der eigenen Bäckerei
 - Zur Identifizierung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte und geeigneter Vorsorgemaßnahmen in der Getreideverarbeitung schaut Petra Baum in den „[Praxisleitfaden für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung \(EU\) 2018/848](#)“.
 - 5) Lohnverarbeitung in der Dorfmetzgerei (Subunternehmertätigkeit)
 - Petra Baum hat die Zusammenarbeit mit der Dorfmetzgerei ihrer Kontrollstelle im Voraus gemeldet und eine Subunternehmervereinbarung geschlossen, in welcher der Subunternehmer ihr die Einhaltung von entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen sowie eine ordnungsgemäße Trennungspraxis zusichert. Zur Ermittlung der geeigneten und angemessenen Vorsorgemaßnahmen hat sich Petra Baum im unter Pkt. 4) genannten Praxisleitfaden informiert.

5.4 Bio-Betrieb, der eng mit konventionellem Betrieb verbunden ist (Familie Werner)

Betriebsporträt

Peter Werner bewirtschaftet seinen Betrieb mit Rinderhaltung ökologisch (500 ha Ackerbau, 700 ha Grünland, 600 Mastrinder, 250 Milchkühe), sein Vater Otto Werner einen Betrieb mit Schweinehaltung konventionell (400 ha Ackerbau, 1.000 Mastschweine, 100 Zuchtsauen). Bestimmte Spezialgeräte für die Bewirtschaftung der Ackerflächen werden gemeinsam genutzt, auch die Ernte wird mit dem gemeinsamen Mähdrescher durchgeführt, die Lagerung erfolgt deutlich getrennt, aber am gleichen Standort.

Identifikation der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Peter Werner identifiziert für seine Produktionseinheit folgende Risiken für die Integrität der Öko-Produktion:

- 1) Gemeinsam benutzte Maschinen und Geräte, Lagerung
 - Peter und Otto Werner nutzen für die Aussaat und Ernte teilweise gemeinsame Maschinen: das Bio-Getreide von Peter Werner könnte beispielsweise durch anhaftende konventionelle Erntereste und das Bio-Getreide-Saatgut durch Beizmittel belastet werden.
 - Bei geteilter Nutzung der Lagertechnik können Kontaminationen auftreten.

- Das Risiko einer Vermischung von ökologischem und konventionellem Saat-, Pflanz- und Erntegut ist auch im Lager groß.

Vorsorgemaßnahmen

Für die als kritisch eingestuften Bereiche hat Peter Werner folgende Vorsorgemaßnahmen festgelegt, um die Integrität der Öko-Produktion zu gewährleisten:

1) Gemeinsam benutzte Maschinen und Geräte, Lagerung

- Peter und Otto Werner haben sich abgesprochen und auch ihre Mitarbeiter*innen informiert: Aussaaten mit gemeinsamen Maschinen werden grundsätzlich zuerst auf dem Bio-Betrieb vorgenommen, dann erst auf dem konventionellen Betrieb. Auch die Ernte von Getreide und Kartoffeln erfolgt zunächst in der Öko-Produktionseinheit. Vor Aussaat und Ernte werden die Geräte vollständig gereinigt. Für die gemeinsame Nutzung von Maschinen und Geräte gibt es verbindliche Regeln. Die Reinigung von Gerätschaften, die mit kritischen Stoffen in Berührung kommen, wird in einem Reinigungsnachweis dokumentiert.
- Die Läger haben Peter und Otto Werner klar getrennt und nutzen inzwischen auch getrennte Lagertechnik. Alle Geräte der Lagertechnik und die Silos zur Einlagerung von Getreide und Futtermittel sind eindeutig beschriftet.
- Insbesondere alle Lagerplätze für Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und das Erntegut sowie die Futtermittel sind deutlich getrennt und klar gekennzeichnet.
- Alle Mitarbeiter*innen beider Betriebe werden regelmäßig eingewiesen und geschult.

6. Vorsorge gegen Abdrift chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel

Verfrachtungen von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielflächen, z.B. ökologisch bewirtschaftete Nachbarschläge (Abdrift) können Bio-Landwirt*innen vor erhebliche Probleme stellen. Eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Regelungen, ob Bio-Landwirt*innen zum Schutz vor „Abdrift auf ihre Bio-Flächen“ Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 28 (1) der EU-Öko-Verordnung treffen oder nicht treffen müssen, gibt es aktuell nicht. Die bisherige Rechtsprechung, Umsetzungs- und Verwaltungspraxis, die Formulierungen in den Erwägungsgründen sowie die Diskussionen im Entstehungsprozess der Verordnung (EU) 2018/848 deuten darauf hin, dass Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 28 (1) der EU-Öko-Verordnung nicht getroffen werden müssen.

Vom Projektteam wird, auch unterstützt durch die Ausführungen der Rechtsanwältin Kerstin Dieter (KanzleiRechtVital) ([Anhang 3](#)) und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ([Kapitel 2](#)), folgende Auffassung vertreten:

- Das Projektteam erkennt für Ökolandwirt*innen keinen Zwang zur **generellen** Vorsorgepflicht, z.B. zu Nachbarschaftsbriefen, zu Ökofeldkennzeichnungen, zu Abstandsflächen, zur Anlage von Schutzhecken.
- Nach Auffassung des Projektteams schreibt die EU-Öko-Verordnung nicht vor, dass Ökolandwirt*innen verpflichtet sind, Einfluss auf Tätigkeiten von konventionell wirtschaftenden Nachbar*innen zu nehmen, die also außerhalb des eigenen Einfluss- und Verantwortungsbereich liegen, oder die Produktionsweise der Nachbarn in irgendeiner Weise zu beschränken. Erwägungsgrund 68 der EU-Öko-Verordnung hebt explizit hervor, dass es bei den vom Bio-Unternehmen zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen um diejenigen geht, die dessen Einfluss

unterliegen. Produktionspraktiken auf einem angrenzenden Flurstück unterliegen jedoch nicht dem Einfluss des biologisch produzierenden Betriebes. Das bedeutet, Nachbar*innen zu Ökoflächen dürfen ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in vollem Umfang gemäß den gesetzlichen Vorgaben, sprich der guten landwirtschaftlichen Praxis ausführen.

- Ergänzend zur Auslegung der Projektgruppe, dass eine gesetzlich vorgeschriebene, allgemeingültige Vorsorgepflicht nicht besteht, wäre eine Information von angrenzenden konventionellen Nachbar*innen insbesondere in Regionen mit klein strukturierten bzw. stark zersplitterten Besitzstrukturen enorm aufwendig. Die Besitzer*innen der Flächen bzw. deren Bewirtschafter*innen müssten in vielen Fällen zunächst ermittelt werden, bevor eine Information erfolgen könnte. Dann wäre z.B. ein Brief der Bio-Landwirt*innen an die Bewirtschafter der angrenzenden konventionellen Flurstücke nicht zwangsläufig erfolgreich, wenn er keine praktische Auswirkung auf deren Produktionsweise erwarten lassen würde. Daher hält die Projektgruppe diese Maßnahme für „nicht geeignet“ und in Kombination mit der aufwendigen Ermittlung der Bewirtschafter*innen für nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig.
- Weiteres Argument der Projektgruppe: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind heute allgegenwärtig. Ausgewählte Substanzen (z.B. Pendimethalin, Prosulfocarb, Glyphosat) können über weite Strecken verfrachtet werden.¹⁹ Ob und für welche Wirkstoffe Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Abstandsflächen o.ä. technisch sinnvoll sein können, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Ohne diese Erkenntnisse lässt sich nicht abschätzen, inwieweit der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den möglichen Vorteilen steht.

Da beim Nachweis von unzulässigen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Bio-Erzeugnissen für Bio-Landwirt*innen dennoch ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen kann (z.B. wenn die Ware aufgrund eines Rückstandfunds zurückgewiesen wird), ist es durchaus empfehlenswert, dass der Bio-Betrieb Maßnahmen **auf freiwilliger Basis** trifft. Zu solchen Maßnahmen kann es zählen, Kolleg*innen aktiv auf die eigene Bio-Bewirtschaftung hinzuweisen (mündlich, per Nachbarschaftsbrief, Aufstellen von Schildern, Markierungen zur Kennzeichnung der Öko-Flächen usw.).

Hilfreiche weitere Informationen finden sich in folgenden Dokumenten:

- Broschüre „[Abdrift auf landwirtschaftlichen Flächen erkennen und vermeiden](#)“ der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018)
- [Fachinformation für Landwirte und Gärtner zur Vermeidung von Abdrift](#) vom LLH Hessen (2017)

7. Hilfreiche Links/Anlaufstellen

Beratung zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erhalten die Erzeuger*innen auch über folgende Anlaufstellen:

- Anbauverbände
- Officialberatung
- Medien / Fachpresse

Das Konzept und die Maßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe sollten in Abstimmung mit der Kontrollstelle definiert werden und seitens der zuständigen Behörde akzeptiert sein.

¹⁹ <http://www.umweltinstitut.org/aktuelle-meldungen/meldungen/2020/pestizide/pestizidruockstaende-in-der-luft-wir-haben-nachgemessen.html>, abgerufen am 01.04.2021

Eine Liste der in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen findet sich unter:
<https://www.oekolandbau.de/oeko-kontrollstellen/>

Eine Liste der zuständigen Behörden unter:
<https://www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/>

8. Literaturverzeichnis

- AöL 2020: Bio Kritische Kontrollpunkte erkennen und die richtigen Vorsorgemaßnahmen daraus ableiten – Ein Leitfaden zur Umsetzung der Vorgaben aus der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848, AöL-Mitgliederinformation vom 27.02.2020; 1. Version, online abrufbar unter: https://www.aeel.org/wp-content/uploads/2020/05/Version-I-LeitfadenVorsorgemaßnahmen_StandFeb2020-002
- BfR 2005: Fragen und Antworten zum Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP)-Konzept, Berlin, online abrufbar unter:
https://www.bfr.bund.de/cm/350/fragen_und_antworten_zum_hazard_analysis_and_critical_control_point_hac_cp_konzept.pdf
- BÖLW 2019a: Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 – Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen, Gemeinsames Auslegungspapier von BÖLW, DBV und Lebensmittelverband, online abrufbar unter:
https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190807_VO_2018-848_Art_27-29_Auslegung_B%C3%96LW_DBV_Lebensmittelwirtschaft.pdf
- BÖLW 2019b: Die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848: Worauf müssen Bio-Betriebe im Umgang mit Verstößen und Kontaminationen künftig achten? (Fokus Landwirtschaft), Informationspapier des BÖLW, online abrufbar unter: <https://www.boelw.de/themen/eu-oeko-verordnung/neues-biorecht/artikel/worauf-muessen-bio-betriebe-im-umgang-mit-verstoessen-und-kontaminationen-kuenftig-achten>
- BÖLW 2019c: Neues Bio-Recht – Prozess bestimmt Bio-Qualität, Vorsorgemaßnahmen von Bio-Unternehmen gegen Kontaminationen vom Hof bis zum Laden, Pressemitteilung des BÖLW vom 23.08.2019, online abrufbar unter: https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Pressemitteilungen/190823_B%C3%96LW_PM_Bio-Recht_Umgang_mit_Kontaminationen_und_Verst%C3%B6%C3%9Fen.pdf
- Bracht S. M. 2020: Vermeidung nicht zugelassener Stoffe in Bioprodukten – Ein Leitfaden für die Praxis. Angefertigt im Fachbereich 53 – Ökologischer Land- und Gartenbau – der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH, Göttingen. Unveröffentlicht.
- Dieter K. 2021: Kriterien für „verhältnismäßige und angemessene“ Vorsorgemaßnahmen im Kontext von Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848, von Rechtsanwältin Kerstin Dieter (KanzleiRechtVital) vom 10.11.2021.
- NRW 2013: EU-Verordnung Ökologischer Landbau – Eine einführende Erläuterung mit Beispielen Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten, 4. Auflage, Stand Januar 2013, Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Schmidt 2018: Das neue EU-Recht der Bio-Lebensmittel: Krieg in den Dörfern und Konformität statt Gleichwertigkeit (S. 434 ff.), veröffentlicht in ZLR August 2018, online abrufbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rcct=j&q=&esrc=s&source=web&ccd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjyvsHkuJXrAhVKzqQKHVAFD1kQFjABegQIAhAB&url=http%3A%2F%2Fwww.hpslex.de%2FZLR%25202018%2520Verordnung%2520EU%25202018%2520848%2520Krieg%2520in%2520den%2520Dorf%2520.pdf&usq=AOvVaw3FvWz1ADRpf_IVgIvN7qIZ
- Schmidt H., Haccius M. 2021: Fragen und Antworten. Das Recht der Bio-Lebensmittel. Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Erschienen im Behr's Verlag.
- Rombach et al. 2020: Manual – Laboranalyse und Pestizidrückstände im Kontrollverfahren für den Ökologischen Landbau, herausgegeben von der Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH, online abrufbar unter:
https://labor-friedle.de/files/Dokumente/Manual_deutsch.pdf

9. Anhang

[Anhang 1](#): Kurzfassung für landwirtschaftliche Bio-Unternehmer*innen zur erfolgreichen Erstellung und Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848

[Anhang 2](#): Arbeitshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen zum Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848

[Anhang 3](#): Kriterien für „verhältnismäßige und angemessene“ Vorsorgemaßnahmen im Kontext von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848

Anhang I

Kurzfassung für landwirtschaftliche Unternehmer*innen zur erfolgreichen Erstellung und Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848

I. Worum geht es?

Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 1 fordert ab dem 01.01.2022 von Ihnen als Bio-Landwirt*in die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen „Vorsorgekonzeptes“. Risiken der **Kontamination**, d.h. Risiken des Vorhandenseins von Erzeugnissen oder Stoffen, die für die Verwendung in der Bio-Produktion nicht zugelassen sind, müssen systematisch ermittelt und mit „**verhältnismäßigen und angemessenen**“ **Vorsorgemaßnahmen** vermieden werden. Auch eine Vermischung/Vertauschung ökologischer Erzeugnisse mit Umstellungsware oder konventionellen Erzeugnissen fällt in den Geltungsbereich von Artikel 28 (1) und ist zu vermeiden.

Das Vorhandensein und die Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes werden ebenso wie alle anderen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung im Rahmen des Bio-Kontrollverfahrens überprüft und bestätigt.

2. Was gibt es konkret zu tun?

A) Vorsorgekonzept erstellen und aktuell halten

Das Vorgehen zur erfolgreichen Entwicklung eines betrieblichen Vorsorgekonzeptes lässt sich in drei Schritte gliedern:

- ✓ **Schritt 1:** Sie ermitteln für Ihren Betrieb kritische Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe bzw. Risiken der Vermischung mit konventioneller Ware oder Umstellungsware (sog. „Bio-Kritische Kontrollpunkte“).
- ✓ **Schritt 2:** Sie legen für die Bio-Kritischen Kontrollpunkte wirksame Vorsorgemaßnahmen sowie eine geeignete Dokumentation dieser Maßnahmen fest.
- ✓ **Schritt 3:** Sie prüfen das erstellte Vorsorgekonzept regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Aktualität und nehmen ggf. Anpassungen vor.

Schritt 1: Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren

An erster Stelle steht die Ermittlung von **Risiken, die in den Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich Ihres Unternehmens** fallen. Dieser Bereich umfasst alle Tätigkeiten, die durch Sie als Landwirt*in und Ihre Mitarbeiter*innen durchgeführt werden sowie Tätigkeiten, die durch Dienstleister*innen/Kooperativen im Auftrag Ihres Bio-Unternehmens ausgeführt werden.

Kritisch sind hier alle Punkte oder Prozesse, an denen das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit in der Bio-Produktion nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen und verunreinigt werden oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. Es geht darum solche Risiken zu ermitteln, die eine relevante Abweichung gegen die EU-Öko-Verordnung nach sich ziehen können und an denen die Integrität der Bio-Erzeugnisse bzw. der Bio-Produktion gefährdet ist. Solche Punkte werden im Folgenden als **Bio-Kritische Kontrollpunkte** (BioKKP) bezeichnet.

Zu den risikobehafteten Tätigkeitsfeldern zählen z.B. folgende Bereiche:

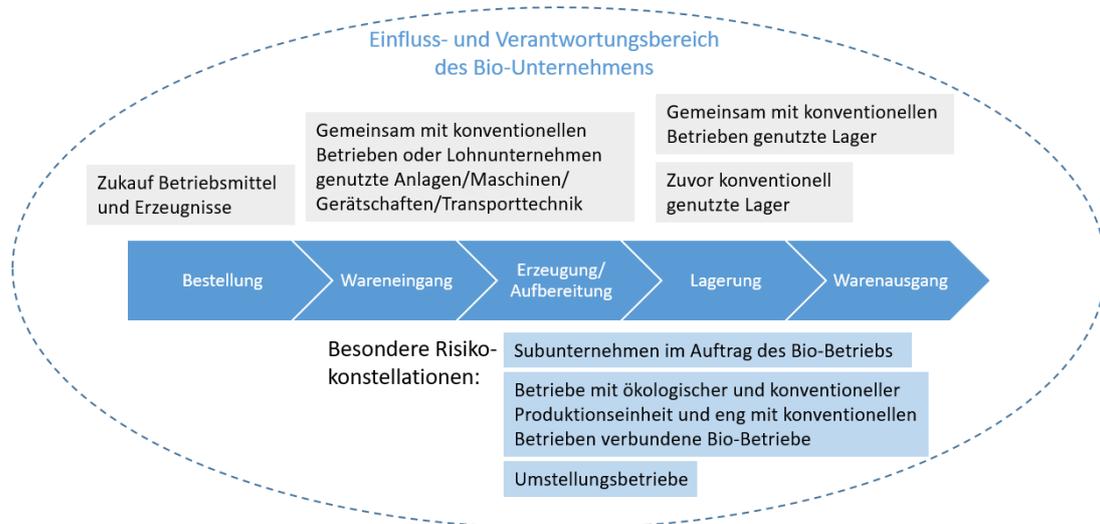


Abbildung 1: Typische Risikobereiche in der Bio-Landwirtschaft (eigene Darstellung)

Die **nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe**, deren Vorhandensein gemäß Artikel 28 (1) vermieden werden muss, sind solche, die gemäß der EU-Öko-Verordnung **in der Bio-Produktion für bestimmte Verwendungszwecke nicht zugelassen** sind. Dazu zählen z.B. nicht zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, nicht zugelassene Düngemittel und Bodenverbesserer, nichtökologische Einzelfuttermittel und nicht zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion. Auch konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren in der Tierernährung sowie gentechnisch veränderte Organismen zählen zu den potentiellen Kontaminationsquellen.

Beispiele für ermittelte BioKKP:

- Beim Bestellen von Betriebsmitteln werden versehentlich in der Bio-Produktion nicht zugelassene Mittel ausgewählt. Die Fehlbestellung wird nicht erkannt und es kommt zum Einsatz nicht zugelassener Mittel.
- Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Anlagen/Maschinen/Gerätschaften mit konventionellen Betrieben kommt es zu einer Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe (z.B. chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, GVO) und/oder zur Vermischung mit konventionellen Ernteresten, weil die Maschinen im Vorfeld nicht ordentlich entleert und gereinigt wurden.

Schritt 2: Vorsorgemaßnahmen für BioKKP festlegen und dokumentieren

Im zweiten Schritt legen Sie für jeden ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkt angemessene und wirksame Vorsorgemaßnahmen fest, um das Risiko einer Kontamination oder Vermischung gemäß Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Je nach Risiko können folgende Vorsorgemaßnahmen sinnvoll sein um das Risiko zu minimieren:

- Durchführung einer vollständigen Wareneingangsprüfung;
- Durchführung von Reinigungsmaßnahmen;
- Räumlich oder zeitlich getrennte Arbeitsabläufe bei Aufbereitung oder Lagerung von Bio-Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen;

- Sicherstellung einer klaren Identifizierbarkeit der Ware, z.B. durch farbliche Markierungen.
- Werden Dienstleister*innen mit der Durchführung der risikobehafteten Tätigkeiten beauftragt, kann das Bio-Unternehmen bspw. folgende Maßnahmen treffen um Risiken zu minimieren und sich abzusichern:
- Anweisung und Überprüfung einer gründlichen Reinigung (mittels Sichtprüfung, ggf. Reinigungsbeleg);
- Vertragliche Vereinbarungen mit Subunternehmer*innen oder kooperierenden Landwirt*innen.

Eine **nachvollziehbare Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen** (z.B. die Unterschrift auf dem Reinigungsprotokoll oder eine Anlage zum Vertrag mit dem Lohnunternehmen) dient als Nachweis dafür, dass die geplanten Vorsorgemaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind. Dies ist gegenüber der Öko-Kontrollstelle nachzuweisen. Besondere Relevanz kann die Dokumentation (bzw. Nachprüfbarkeit der Vorsorgemaßnahme) spätestens dann für den Bio-Betrieb erhalten, wenn Spuren nicht zugelassener Stoffe in den Bio-Erzeugnissen nachgewiesen werden. Der Nachweis eines funktionierenden Vorsorgekonzeptes kann dann zur Absicherung im möglichen Schadensfall dienen.

In diesem Schritt werden seitens der Betriebsleitung nach Möglichkeit auch verantwortliche Personen für die Durchführung der Maßnahmen bestimmt.

Schritt 3: Vorsorgekonzept aktuell halten

Das Vorsorgekonzept (also die ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkte und die festgelegten Vorsorgemaßnahmen) muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, um wirkungsvoll zu sein. Dazu muss es regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls so angepasst werden, dass es weiterhin funktional und wirksam ist. Es wird empfohlen das gesamte Konzept an festen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu überprüfen.

Eine Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts ist mindestens erforderlich bei:

- Änderungen entlang der Prozesskette,
- neuen Prozessen,
- neuen Standorten,
- neuen Lohnunternehmen oder Lohnverarbeiter*innen,
- wenn die Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen Indizien auf relevante Kontaminationsrisiken liefert,
- wenn Kontaminationen aufgetreten sind.

B) Vorsorgemaßnahmen kontinuierlich umsetzen und dokumentieren

Während das betriebliche Vorsorgekonzept zunächst nur einmal erarbeitet wird und nachfolgend einer regelmäßigen Prüfung durch Ihr Unternehmen unterliegt, müssen alle festgelegten Vorsorgemaßnahmen regelmäßig umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

☞ Für alle, die tiefer in die Materie einsteigen möchten, empfiehlt sich ein Blick in den Hauptleitfaden. Die rechtlichen Vorgaben des Artikels 28 (1) können in [Kapitel 2](#), eine detailliertere Vorgehensweise zur Etablierung eines Vorsorgekonzeptes in [Kapitel 3](#), Risikobereiche in der Bio-Landwirtschaft in [Kapitel 4](#) und die Umsetzung anhand von Praxisbeispielen in [Kapitel 5](#) nachgelesen werden. Eine Arbeitshilfe zur Ermittlung möglicher Risiken und Vorsorgemaßnahmen für die Bereiche Pflanzenbau und Tierhaltung findet sich in [Anhang 2](#).

Anhang 2

Arbeitshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen zum Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848

Einführung: Die Arbeitshilfe soll Sie als Bio-Unternehmer*in dabei unterstützen, für Ihren Betrieb relevante Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe sowie Risiken der Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen („Bio-Kritische Kontrollpunkte“) zu ermitteln und geeignete Vorsorgemaßnahmen festzulegen, um die Anforderungen des Artikels 28 (1) der VO (EU) 2018/848 zu erfüllen. Art und Umfang der gewählten Vorsorgemaßnahmen (inkl. Dokumentation) müssen individuell bestimmt werden: Abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten (z.B. der Komplexität des Betriebes, Anzahl der Schnittstellen mit konventionellen Betrieben, Risikorelevanz), können unterschiedliche Maßnahmen sinnvoll und wie es die Verordnung fordert „verhältnismäßig und angemessen“ sein. Wichtig ist, dass die festgelegten Vorsorgemaßnahmen die Risiken, gemäß Stand der Technik, auf ein Mindestmaß reduzieren können und die Durchführung der Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert wird. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis zur Nutzung der Arbeitshilfe: Die Vorlage kann genutzt werden um das Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (1) zu dokumentieren. Sie können relevante Punkte ankreuzen und die dafür vorgesehenen „Frei-Felder“ nutzen um Risiken/BioKKP, Vorsorge- und Dokumentationsmaßnahmen individuell zu ergänzen.

Eine Darstellung möglicher Bio-Kritischer Kontrollpunkte (BioKKP) und korrespondierender Vorsorgemaßnahmen erfolgt für die Bereiche Pflanzenbau und Tierhaltung:

 = Mögliche BioKKP im Pflanzenbau  = Mögliche BioKKP in der Tierhaltung

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|--|--|---|
| Risikobereiche entlang der Produktionskette | | | |
| Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen | | | |
|  | <input type="checkbox"/> Bestellung von Saat- oder Pflanzgut: Fehlbestellung und Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut, das mit einem nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, ohne dass es aus Gründen der Pflanzengesundheit vorgeschrieben war. | <input type="checkbox"/> Es werden Informationen über organicXseeds eingeholt. Wenn verfügbar, wird Öko-Saatgut bestellt. <input type="checkbox"/> Es wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt, weil kein Öko-Saatgut vorhanden ist. <input type="checkbox"/> Beim Bestellvorgang von konventionellem Saatgut wird sichergestellt, dass dieses ungebeizt ist (z.B. wird der Hinweis gegeben, dass gebeizte Ware nicht angenommen werden kann und auf dem Lieferschein und der Rechnung ein Vermerk benötigt wird, dass die Ware unbehandelt ist). | <input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird ablegt. <input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigung wird abgelegt. |

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|--|---|--|
| | Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Saat- oder Pflanzgut: Fehllieferung und Verwendung von konventionellem, gebeiztem Saat- oder Pflanzgut, obwohl dieses in Öko-Qualität bestellt wurde. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <input type="checkbox"/> Der Warenbegleitschein und die Verpackung/Etiketten werden auf den Öko-Hinweis (z.B. „ökologisch erzeugt“) und die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle geprüft. <input type="checkbox"/> Die Verpackungen und Etiketten werden aufbewahrt, wenn sich auf dem Lieferschein kein Öko-Hinweis befindet, und ein korrigierter Lieferschein wird angefordert. Die Lieferanten werden darauf hingewiesen, dass bei der Rechnungsstellung der Vermerk „ökologisch erzeugt“ erforderlich ist. Bis zur Klärung des Sachverhalts wird das Saat- oder Pflanzgut nicht eingesetzt. <input type="checkbox"/> Ist kein Lieferschein bei der Ware wird der Lieferschein nachgefordert. <input type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden, die für den Wareneingang zuständig sind, werden regelmäßig geschult. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Saat- oder Pflanzgut: Mit Ausnahmegenehmigung: Fehllieferung und Verwendung von konventionellem Saatgut, das gebeizt ist. | <input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <input type="checkbox"/> Die Überprüfung, ob das Saatgut gebeizt ist, erfolgt anhand der Saatgut-Verpackung/Etiketten und Lieferschein. Es wird geprüft, ob ein Vermerk wie „behandelt“ oder „gebeizt“ vorhanden ist. <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine Sichtprüfung des konventionellen Saatgutes auf Beizmittel/Farbe. <input type="checkbox"/> Wurde gebeiztes Saatgut geliefert, wird die Ware nicht angenommen bzw. an den Lieferanten retourniert. <input type="checkbox"/> Ist auf dem Lieferschein kein Vermerk, werden die Verpackungen und Etiketten aufbewahrt und der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass bei Rechnungsstellung der Vermerk "ungebeizt" erforderlich ist. Bis zur Klärung des Sachverhalts wird das Saat- oder Pflanzgut nicht eingesetzt. <input type="checkbox"/> Ist kein Lieferschein bei der Ware wird der Lieferschein nachgefordert. | <input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|---|--|--|
| | Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Bestellung von Düngemitteln, Bodenverbesserern: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Düngemitteln oder Bodenverbesserern. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es werden bio-konforme Produkte bestellt: <input type="checkbox"/> Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 2 und Anhang II der VO (EU) 2021/1165), zulässig sind. <input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. <input type="checkbox"/> Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. <input type="checkbox"/> Bei der Verwendung von organischen Wirtschaftsdüngern wird beachtet, dass diese nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. ²⁰ <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt. <input type="checkbox"/> Eine Bestätigung des abgebenden Landwirts, dass die organischen Wirtschaftsdünger nicht aus industrieller Tierhaltung stammen, wird abgelegt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Düngemitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Düngemitteln. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <input type="checkbox"/> Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. <input type="checkbox"/> Bei Produkten wie Gärsubstrat, Vinasse oder Kieselgur wird das Vorhandensein einer Verkäuferbescheinigung zur Bestätigung der GVO-Freiheit geprüft. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |

²⁰ Dies bedeutet nach aktueller Auslegung: Sie stammen aus Betrieben mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha; Für Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltung gilt: Die Stallböden dürfen nicht überwiegend aus Spalten bestehen; Für Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltungen gilt: Das Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden; Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung können generell verwendet werden [...].

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---------|---|--|--|
| | <input type="checkbox"/> Bestellung von Pflanzenschutzmitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Pflanzenschutzmitteln. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es werden bio-konforme Produkte bestellt: <input type="checkbox"/> Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 1 und Anhang I der VO (EU) 2021/1165), zulässig sind. <input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. <input type="checkbox"/> Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Pflanzenschutzmitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Pflanzenschutzmitteln. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <input type="checkbox"/> Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | <input type="checkbox"/> Bestellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln. | <input type="checkbox"/> Es werden bio-konforme Produkte bestellt (<i>Hinweis s. Fußnote²¹</i>): <input type="checkbox"/> Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen. <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 5 und Anhang IV der VO (EU) 2021/1165), zulässig sind. <input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt. | <input type="checkbox"/> Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) wird abgelegt. |

²¹ Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen (Stand 11/2021).

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|--|--|---|
| | <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
|   | <p><input type="checkbox"/> Anlieferung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln: Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</p> <p><input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
|  | <p><input type="checkbox"/> Bestellung von Futtermitteln: Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Futtermittelkomponenten.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden bio-konforme Produkte bestellt²²:</p> <p><input type="checkbox"/> Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland des FiBL herangezogen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Düngemittel, nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 3 und 4 sowie Anhang III der VO (EU) 2021/1165), zulässig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Die Konformitätsbestätigung (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) und/oder das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers werden abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |

²² Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen.

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|--|--|--|
|  | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Futtermitteln: Fehllieferung von nicht bio-konformen Futtermitteln. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt: <input type="checkbox"/> Die Produktidentität (insb. Produktbezeichnung) wird auf Warenbegleitschein und Verpackung/Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert: <input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Lieferscheine und die Rechnungen werden aufbewahrt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|   | <input type="checkbox"/> Anlieferung von Schüttgut/lose Ware (z.B. Saatgut, Futtermittel, Düngemittel): Angelieferte Ware ist vermischt bzw. kontaminiert mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen der Vorfracht (z.B. konventionelle Erntereste, PSM-Rückstände), da das Lieferfahrzeug im Vorfeld nicht ausreichend gereinigt wurde. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Der Transportschein der Spedition wird bei Ankunft der Ware auf sachgerechte Reinigungsmaßnahmen und ggf. kritische Vorladungen geprüft. Bei Unstimmigkeiten bzw. kritischen Vorladungen ohne Reinigung wird die Ware bis zur Klärung des Sachverhalts nicht verwendet. <input type="checkbox"/> Es werden Mustervorlagen der Kontrollstellen genutzt, um die durchgeführte Reinigung zu dokumentieren (mittels Angaben und Unterschrift durch den/die Fahrer*in). <input type="checkbox"/> Repräsentative Rückstellproben werden genommen, beschriftet und systematisch eingelagert (Aufbewahrung mind. 12 Monate) bzw. im Bedarfsfall analysiert. <input type="checkbox"/> Mitarbeitende, welche die Wareneingangskontrolle durchführen, werden dazu regelmäßig geschult. <input type="checkbox"/> Es wird eine Spedition beauftragt, die ausschließlich Öko-Ware fährt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Auf dem Transportschein werden die Reinigungsmaßnahmen gekennzeichnet. <input type="checkbox"/> Die Transportscheine werden aufbewahrt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|--|--|--|
| Gemeinsam mit konventionellen Betrieben oder Lohnunternehmen genutzte Anlagen/Maschinen/Gerätschaften und Transporttechnik | | | |
|  | <p><input type="checkbox"/> Sä-, Pflanz- und Erntetechnik: Kontamination der Bio-Produktion durch konventionelle Erntereste oder nicht zulässige Stoffe (z.B. Beizmittel) aufgrund unzureichender Entleerung/Reinigung der Anlagen/Maschinen.</p> | <p><input type="checkbox"/> Reinigung/Desinfektion findet durch das betriebseigene Personal statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine gründliche Reinigung vor Einsatz der Maschine auf Grundlage einer Arbeitsbeschreibung oder einer Betriebsanleitung der Maschine. <input type="checkbox"/> Zur Reinigung/Desinfektion werden bio-konforme Mittel eingesetzt²³. <p><input type="checkbox"/> Reinigung/Desinfektion findet durch betriebsfremde Personen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es werden Absprachen zur bio-konformen Reinigung/Desinfektion mit dem zuständigen Lohnunternehmen/Nachbarbetrieb/Transportunternehmen getroffen. <input type="checkbox"/> Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten (z.B. als Anlage zum Auftrag, ggf. mit Arbeitsbeschreibung). <input type="checkbox"/> Es erfolgt vor Einsatz der Maschine eine Sichtkontrolle durch das Bio-Unternehmen, um die Wirksamkeit der Reinigung zu überprüfen. <input type="checkbox"/> Vom beauftragten Lohnunternehmen wird zusätzlich ein Reinigungsnachweis eingefordert, der die sachgerecht durchgeführte Reinigung belegt. <input type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult. <p><input type="checkbox"/> Das Biounternehmen ist als Lohnunternehmen für konventionelle Kolleg*innen im Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beim Einsatz kritischer Betriebsmittel/Erzeugnisse wird ein Verleih an konventionelle Kollegen vermieden. <input type="checkbox"/> Einem Auftrags-/Termindruck wird durch strikte Trennung der konventionellen und ökologischen Maßnahmen (bspw. durch zeitliche Staffelung) vorgebeugt | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die sachgerechte Reinigung/Desinfektion wird regelmäßig in einem Reinigungsprotokoll dokumentiert. <input type="checkbox"/> Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lohnunternehmen (z.B. Anlage zum Auftrag, ggf. mit Arbeitsbeschreibung und Angaben zur Reinigungsmaßnahme, Mitteleinsatz sowie Vorgabe, welche Produkttypen nicht mit Maschine/Gerät in Berührung kommen dürfen). |

²³ Für die Reinigung/Desinfektion müssen die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung zur Auswahl zulässiger Mittel berücksichtigt werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beinhaltet bis dato eine Positivliste an zulässigen Mitteln für die Reinigung und Desinfektion von „Stallungen und Anlagen der Tierproduktion“. Zukünftig wird es ebenfalls konkrete Vorgaben zur Verwendung von Mitteln für die pflanzliche Erzeugung sowie für Verarbeitungs- und Lagerstätten geben, die voraussichtlich ab dem 01.01.2024 berücksichtigt werden müssen. Wie und für welche Anwendungsbereiche diese konkret ausgestaltet sein werden, ist bislang offen. Über die Verwendung der Mittel sind von Bio-Unternehmer*innen ab dem 01.01.2022 Aufzeichnungen zu führen.

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|--|--|--|
| | <p>Unsachgemäße Reinigung aufgrund von Auftrags- und Termindruck des Lohnunternehmens.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Es wird ausreichend Zeit für eine sachgemäße Reinigung eingeplant.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
|  | <p><input type="checkbox"/> Pflanzenschutzspritzen: Kontamination durch anhaftende, nicht zulässige Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Die Pflanzenschutzspritze wird nur auf dem eigenen Bio-Betrieb eingesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Verwendung gebrauchter Pflanzenschutzspritzen wird eine einmalige gründliche Reinigung durchgeführt (z.B. mit Aktivkohle, da das einfache Nachspülen mit Wasser keine ausreichende Reinigungsmaßnahme darstellt).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Pflanzenschutzspritze wird (ausschließlich) mit Bio-Betrieben geteilt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Beauftragung eines Lohnunternehmens werden klare Vereinbarungen getroffen (z.B. Einsatz der Spritze ausschließlich für Bio-Betriebe) und klare Vorgaben zur Reinigung gemacht (welche Mittel dürfen benutzt werden bzw. welche nicht).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Sofern relevant, wird das Reinigungsprotokoll abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Dienstleistungsvertrag wird als Nachweis abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
|  | <p><input type="checkbox"/> Anlage zur Trocknung von Erntegut (stationär) bzw. mobiler Trocknungswagen: Kontamination durch konventionelle Erntereste oder PSM-Rückstände.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Es wird eine gründliche Reinigung der Anlage vor Trocknung der Bio-Ware durch das Lohnunternehmen oder den Anlagenbetreiber durchgeführt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Sofern relevant, wird das Reinigungsprotokoll abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird mit dem Anlagenbetreiber eine schriftliche Festlegung über Produkte/Stoffe (z. B. GVO-Soja), die mit Anlage nicht in Berührung kommen dürfen, getroffen und abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|---|---|--|
|   | <input type="checkbox"/> Transporttechnik Kontamination durch Reste konventioneller Ladung/Rückstände an Fahrzeugen, Containern, Anhängern etc. <i>Hinweis: Der Transport liegt im Verantwortungsbereich des Bio-Unternehmens, wenn er durch dieses durchgeführt oder beauftragt wird.</i> Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine Reinigung des Transportfahrzeugs/Containers/Anhängers. <input type="checkbox"/> Die Wirksamkeit der Reinigung wird mittels Sichtkontrolle überprüft. <input type="checkbox"/> Der Transport erfolgt durch eigene Fahrzeuge der Öko-Mischer. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Ein schriftlicher Reinigungsnachweis wird abgelegt. <input type="checkbox"/> Sofern relevant, wird die Sichtprüfung per Foto dokumentiert. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Mobile Mahl- und Mischanlage: Kontamination durch konventionelle Futterreste, die im Vorfeld gemischt wurden bzw. Eintrag unzulässiger Stoffe wie GVO (z.B. Rapsschrot oder Soja), Medikamente, synthetischen Aminosäuren, Antiparasitika. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine gründliche Reinigung nach definiertem Reinigungsprotokoll (inkl. Restentleerung, Spülcharge). <input type="checkbox"/> Das Reinigungsprotokoll wird vor jedem Mahlvorgang auf dem Bio-Betrieb angefordert und unterschrieben. Dabei wird sichergestellt, dass in der vorherigen Mischung keine kritischen Stoffe verarbeitet wurden. <input type="checkbox"/> In der zuvor gereinigten Anlage wird zuerst Bio-Ware und danach ggf. Umstellungs- oder konventionelle Erzeugnisse gemahlen und gemischt. <input type="checkbox"/> Es wird zur Überprüfung der Wirksamkeit der Reinigung eine Sichtkontrolle vor dem Mahlvorgang (beim Siebwechsel) durch die verantwortliche Person auf dem Bio-Betrieb durchgeführt. <input type="checkbox"/> Es wurde mit dem Mischfahrzeugbetreiber eine „Bio-Misch-Tour“ vereinbart. <input type="checkbox"/> Es werden separate Mischanlagen nur für Bio-Betriebe genutzt. <input type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden, die für die Reinigung und Nutzung der Anlage zuständig sind, werden regelmäßig geschult. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Das Reinigungsprotokoll wird von der Bio-Landwirt*in und dem Anlagenbetreiber unterzeichnet und abgelegt. <i>(Vorlage kann über die Kontrollstelle bezogen werden)</i> <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|--|--|--|
| | <p>Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen bzw. Umstellungserzeugnissen, Fehleinlagerung von konventionellem Getreide ins Silo, Kontamination durch unzulässige Stoffe an der Lagertechnik.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Es findet eine gemeinsame Lagerung mit konventionellen Betrieben statt. Eine klare räumliche Trennung und Kennzeichnung der unterschiedlichen Chargen (Bio-, Umstellungs-, konventionelle Ware) wird dabei sichergestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Kistenlager gibt es eine eindeutige Teilschlagkennzeichnung (am besten farbliche) Markierung der Kisten und/oder Markierung von Lagerzonen und/oder Abtrennungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Flachlager werden die Partien deutlich abgegrenzt (z.B. durch physische Barrieren, separate Lagerzellen, Trennwände, etc.).</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Silos werden separate Silos für den Bio-Betrieb genutzt:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Silos sind klar gekennzeichnet.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Lagerkonzept ist vor Beginn der Einlagerungsphase strategisch vorbereitet. Es findet regelmäßig eine Reinigung, Revision und ein Austausch kontaminationsgefährdeter Bauteile statt. Die Abläufe für konventionelle und Öko-Ware werden zeitlich getrennt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es findet eine Zwischenreinigung bei Prozess- und Chargenwechseln statt. Lagertechnik (Förderbänder und -schnecken) wird vor einer Bioein-/umlagerung gereinigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden zur Reinigung und Desinfektion der Lagerstätten nur bio-konforme Mittel eingesetzt (<i>ab 01/2024 zu beachten</i>).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden, die für die Nutzung der Lagertechnik zuständig sind, werden regelmäßig geschult.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Sofern relevant, wird die Reinigung im Reinigungsnachweis dokumentiert.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
|   | <p><input type="checkbox"/> Bekämpfung von Schädlingen in Lagerstätten, Gebäuden, Stallungen: Verschleppungsgefahr von Rodentiziden.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Alle Rodentizide werden in Fallen/Köderboxen eingesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden keine losen, verschleppbaren Köder eingesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Köderboxen werden regelmäßig kontrolliert.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Die Kontrolle der Köderboxen wird dokumentiert.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|--|--|--|
| | Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| Warenausgang und weitere betriebliche Tätigkeiten | | | |
|   | <input type="checkbox"/> Warenausgang: Falsche Statusdeklaration im Warenausgang (Umstellungsware oder konventionelle Ware werden versehentlich als Bio-Ware deklariert, z.B. bei Gutschriftverfahren). Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Bei jedem Warenausgang wird ein Warenausgangsbeleg/Lieferschein mit korrekter Auslobung des Status (Bio, Umstellung, konventionell) ausgestellt. Im Falle von Unsicherheiten wird die Kontrollstelle kontaktiert. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Ein Exemplar des Warenausgangsbelegs/Lieferscheins wird einbehalten. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| Spezifische Risikokonstellationen | | | |
| Subunternehmen im Auftrag des Bio-Betriebs | | | |
|   | <input type="checkbox"/> Lohntätigkeit wird vergeben (z.B. Lohnverarbeitung, Lohnschlachtung, Lohnlagerung): Zahlreiche Risiken sind möglich, insb. wenn das Subunternehmen auch konventionelle Erzeugnisse produziert, aufbereitet und/oder lagert. Z.B.: | <input type="checkbox"/> Jegliche Vergabe von Tätigkeiten an Subunternehmer*innen wird vorab der Kontrollstelle gemeldet. <input type="checkbox"/> Subunternehmen ist bio-zertifiziert: <input type="checkbox"/> Vor einer Beauftragung wird geprüft, ob eine gültige Bio-Zertifizierung vorhanden ist und ob die Zertifizierung die Lohntätigkeit abdeckt. <input type="checkbox"/> Subunternehmen ist nicht bio-zertifiziert: | <input type="checkbox"/> Das Bio-Zertifikat des Subunternehmens wird abgelegt. <input type="checkbox"/> Eine Subunternehmervereinbarung, in der die Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (für Wareneingang, Lagerung, Kennzeichnung, Verarbeitung, Reinigung, usw.) zugesichert wird, wird abgelegt. |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|---|---|--|
| | <p>Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen; Einsatz nicht bio-konformer Betriebsmittel; unzureichende Reinigung der Maschinen/Anlagen/Gerätschaften oder Verarbeitungs-/Lagerstätten und infolge Kontamination der Bio-Erzeugnisse.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Geeignete, angemessene Vorsorgemaßnahmen werden mit dem Subunternehmen im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung mit Betriebsbeschreibung vereinbart. Im Rahmen der Vereinbarung wird der Öko-Kontrollstelle Zugang zu den Bereichen des Subunternehmens gewährt, die im Rahmen der Tätigkeit für das Bio-Unternehmen relevant sind.</p> <p>Beispiele für vereinbarte Vorsorgemaßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Beauftragung einer Lohnschlacht werden getrennte Schlachtstage bzw. zeitlich klar getrennte Zeiträume mit zwischengeschalteter Reinigung vereinbart.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Beauftragung einer Lohnversaffung wird bei der Durchführung von Verarbeitungsschritten (z.B. Filtration) Bio-Ware immer zuerst und dann erst konventionelle Ware oder Umstellungsware verarbeitet oder es werden „Bio-Tage“ zur ausschließlichen Verarbeitung von Bio-Erzeugnissen vereinbart.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> Die Warenbegleitscheine mit eindeutiger Bio-Deklaration der mit dem Subunternehmen ausgetauschten Produkte werden abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
| | <p>Weiteres:</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
| <p>Besondere Risiken für Betriebe mit ökologischer und konventioneller Produktionseinheit und solche, die mit konventionellen Betrieben eng verbunden sind</p> | | | |
|   | <p><input type="checkbox"/> Personal:</p> <p>Keine klare Trennung der Teams: Gekoppelte Arbeitsläufe erhöhen die Fehleranfälligkeit, dass ökologische und konventionelle Praktiken nicht klar getrennt durchgeführt werden.</p> | <p><input type="checkbox"/> Die Teams/Kolonnen sind fest zu einem Betriebsteil zugeordnet.</p> <p><input type="checkbox"/> Es findet eine klare Zuordnung der Aufgaben statt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die betreffenden Personen werden (regelmäßig) geschult.</p> | |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|--|---|--|---|
| | Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|   | <input type="checkbox"/> Grenzen zwischen den Betriebsbereichen – räumlich: Betriebsmittel wandern schleichend zwischen den Bereichen, wenn die Abgrenzung nicht bewusst wahrnehmbar ist. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es werden physische und sichtbare Barrieren geschaffen und es gibt getrennte Lagerräume, sodass auch für Betriebsfremde eine klare Trennung erkennbar ist. <input type="checkbox"/> Die betreffenden Personen werden (regelmäßig) geschult. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|   | <input type="checkbox"/> Grenzen zwischen den Betriebsbereichen – formaljuristisch: Dokumentation und betriebliche Abläufe verschwimmen miteinander. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es gibt eine klare Trennung der Betriebsbereiche durch eine separate Verwaltung. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|   | <input type="checkbox"/> Beauftragung externer Dienstleister*innen: Lohnunternehmen bewirtschaftet den falschen Schlag und es kommt zu einer Kontamination (unzulässige Betriebsmittel, mit konv. Stoffen verunreinigte Technik). | <input type="checkbox"/> Der Auftraggeber ist zu Beginn am Einsatzort anwesend und es findet eine Einweisung statt. <input type="checkbox"/> Es werden eine klare Auftragsbeschreibung oder Checklisten für Lohnunternehmen bereitgestellt (insb. wenn Fahrer*innen häufig wechseln). <input type="checkbox"/> Es gibt Auftragsdaten (z.B. Ausdruck, GPS), aus welchen klar hervorgeht, welche Maßnahmen auf welchen Flächen ausgeübt werden sollen. <input type="checkbox"/> Es werden Feldschilder aufgestellt. <input type="checkbox"/> Es findet eine wiederholte Sensibilisierung der Lohnunternehmer*innen statt, insbesondere bei neuen Vorgaben und Entwicklungen im Ökosektor. <input type="checkbox"/> Es wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt. | |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|--|--|---|
| | Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| | Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
| Allgemeine Vorsorgemaßnahmen | | | |
|  | <input type="checkbox"/> Fortbildung/Mitarbeiterschulung: Durch Informationslücken verursachte Nicht-Einhaltung der Öko-Anforderungen. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Die Betriebsleitung (und/oder Mitarbeiter*innen) nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. <input type="checkbox"/> Es werden intern regelmäßig Dienstbesprechungen/ Mitarbeiterschulungen durchgeführt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> Die Fortbildung/Schulung wird dokumentiert. Z.B. werden Schulungsaufzeichnungen abgelegt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Personal: Krankheitsvertretung ist für kurzfristigen Einsatz ist nicht ausreichend geschult/sensibilisiert. Integrative Mitarbeiter*innen sind nicht ausreichend informiert. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Unterweisungen finden auch für kurze Aufgabenübernahmen statt. <input type="checkbox"/> Unterweisungen werden gut nachvollziehbar und verständlich gestaltet. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |
|  | <input type="checkbox"/> Checklisten/Arbeitsanweisungen bereitstellen: Vergessen bzw. Übersehen wichtiger Punkte. Verantwortliche/r: Name | <input type="checkbox"/> Es werden Checklisten/Arbeitsanweisungen erstellt, welche relevante Vorsorgemaßnahmen ausweisen. Diese werden Mitarbeitenden als Print oder digital zur Verfügung gestellt und an den Orten des Einsatzes ausgehängt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben | <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben |

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

| Bereich | Risiko/BioKKP | Vorsorgemaßnahmen | Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen |
|---|--|--|--|
|  | <p><input type="checkbox"/> Umsetzung und Aktualisierung des Vorsorgekonzeptes: Die Risiken sind unvollständig erfasst, z.B. bei Veränderungen der Prozessschritte. Eine Vorsorgemaßnahme ist nicht mehr aktuell. Eine Vorsorgemaßnahme wird nicht anforderungsgemäß umgesetzt. Die Überprüfung einer Vorsorgemaßnahme ist nicht erfolgt. Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> Eine kritische "allgemeine" Überprüfung der Risiken und Vorsorgemaßnahmen findet regelmäßig statt, z.B. vor der jährlichen Kontrolle. <input type="checkbox"/> Eine Überprüfung der Umsetzung der festgelegten Vorsorgemaßnahmen findet stichprobenartig statt. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |
| | <p>Weiteres: <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben Verantwortliche/r: Name</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> | <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p> |

Quellen: Ausgewählte Inhalte der Tabelle basieren auf den Ausführungen in Bracht (2020). Quelle Bild Piktogramme Pflanzenbau und Tierhaltung: Pixabay.

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Anhang 3

Kriterien für „verhältnismäßige und angemessene“ Vorsorgemaßnahmen im Kontext von Artikel 28 Absatz I der Verordnung (EU) 2018/848

Im Unterauftrag durch eine Juristin erarbeitet

Die Vorgabe, dass die Vorsorgemaßnahmen „verhältnismäßig und angemessen“ sein müssen, entspricht dem sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Er ist ein ungeschriebenes Merkmal des Rechtsstaatsprinzips. In der Bundesrepublik Deutschland wird er aus Art. 20 Abs. 3 GG (Grundgesetz) hergeleitet. Danach sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Nach dem daraus fließenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt im Allgemeinen:

Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen unterliegen einem Übermaßverbot. Sie

- (1) dienen einem legitimen Zweck,
- (2) sind geeignet,
- (3) erforderlich und
- (4) zumutbar (angemessen).

Die Angemessenheit ist zunächst Teil der Verhältnismäßigkeit. Wenn der Gesetzgeber die Angemessenheit in der Regelung gesondert heraushebt, deutet dies darauf hin, dass die Maßnahme nicht nur im Allgemeinen angemessen sein muss, sondern insbesondere auch im konkreten Einzelfall. Aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ergibt sich daher, dass den Vorsorgepflichtigen gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 Grenzen gesetzt sind. Dem trägt z. B. Erwägungsgrund 68 Rechnung, wenn dort die Maßnahmen auf solche beschränkt werden, die im Einflussbereich des Unternehmers liegen. Nur solche Maßnahmen sind zumutbar (angemessen). Alle vom Unternehmer zu treffenden Vorsorgemaßnahmen gem. Art. 28 Abs. 1 müssen sich daher an diesem Grundsatz messen lassen.

Letztlich wird immer eine Einzelabwägung erforderlich sein, welche Maßnahmen noch „verhältnismäßig und angemessen sind“ und welche nicht. Das hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Dabei spielen für jede Maßnahme insbesondere die konkreten Prozesse im Unternehmen sowie Art und Schwere des zu beherrschenden Risikos eine Rolle.

Die Vorsorgemaßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 1 sind danach „verhältnismäßig und angemessen“, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

I. Legitimer Zweck

Der Zweck einer Vorsorgemaßnahme ist legitim, wenn sie dazu dient, die gesetzlich normierte Pflicht der Vermeidung von Kontaminationen der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erreichen. Daher erfüllt jede Maßnahme, die die Integrität der Bio-Produktion und von Bio-Erzeugnissen durch die Vermeidung einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse und Stoffe sichert, den legitimen Zweck des Art. 28 Abs. 1.

Der Unternehmer muss nur solche Maßnahmen ergreifen, die der Vermeidung einer Kontamination im Sinne von Art. 28 Abs. 1 dienen. Die Maßnahmen müssen auf die Vermeidung unzulässiger Stoffe und

Erzeugnisse ausgerichtet sein, also auf solche Erzeugnisse und Stoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zugelassen sind.

Sie müssen sich jedoch nicht auch auf andere Erzeugnisse oder Stoffe erstrecken, die nicht dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung unterliegen. Darüber hinausgehende Maßnahmen können nach Art. 28 Abs. 1 vom Unternehmer nicht verlangt werden. Hierzu bedarf es dann einer anderen Rechtsgrundlage wie z. B. Regelungen aus dem allgemeinen Hygienerecht.

2. Geeignetheit der Maßnahme

Eine Vorsorgemaßnahme ist geeignet, wenn das angestrebte Ziel mit der Maßnahme zumindest gefördert werden kann. Das angestrebte Ziel, ist die Vermeidung der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nach der Verordnung (EU) 2018/848 unzulässige Stoffe und Erzeugnisse. Daher ist jede Vorsorgemaßnahme im Sinne von Art. 28 Abs. 1 geeignet, die zur Vermeidung einer Kontamination beitragen kann.

Die Pflicht des Unternehmers erstreckt sich also nur auf solche Vorsorgemaßnahmen, die die Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zulässige Erzeugnisse oder Stoffe fördern. Einen Rahmen geeigneter Maßnahmen gibt die Regelung in Buchstabe a) bis d) bereits vor, nämlich

- die Ermittlung von Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe,
- die Identifizierung systematisch kritischer Punkte bei den Verfahrensschritten und daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung der Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe,
- die Aufrechterhaltung der Maßnahmen,
- die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen und
- die Erfüllung anderer relevanter Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.

Die Ausgestaltung dieser Vorgaben durch konkrete Maßnahmen im Einzelfall unterliegt dabei jedem einzelnen Unternehmer je nach konkreten Situationen und Prozessen in seinem Unternehmen. Dabei muss er auf geeignete Mittel für die Analyse, Festlegung und Aufrechterhaltung der Maßnahmen sowie die Kontrolle und Anpassung zurückgreifen. Dies sind solche Mittel, die dem Stand der Technik und guten Produktions-/Erzeugungspraxis entsprechen, allgemein bekannt und verfügbar sind.

3. Erforderlichkeit der Maßnahme

Eine Vorsorgemaßnahme ist erforderlich, wenn es kein milderes Mittel mit dem gleichen Erfolg und vergleichbarem Aufwand gibt, das Ziel zu erreichen. Der Unternehmer darf daher auf das mildeste zur Verfügung stehende Mittel zurückgreifen, das geeignet ist, das Ziel zu erreichen.

Die in Art. 28 Abs. 1 a) bis d) genannten Maßnahmen sind bereits nach den Vorgaben des Gesetzes erforderlich. Sie sind Ergebnis der Übertragung eines seit langem bewährten und bekannten Systems der allgemeinen Hygiene (HACCP-Konzept) auf den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Erzeugung, das die konkreten Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt. Denn solche Konzepte sind immer individuell an das betreffende Unternehmen und dessen konkrete Prozesse angepasst.

Der Unternehmer muss daher auch im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 nur solche Maßnahmen ergreifen, die ausreichen, das Ziel der Risikominimierung zu erreichen, wobei der dafür geringste erforderliche Aufwand ausreicht, solange dieses Ziel gesichert bleibt. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall ausreichend sind, das Ziel der Risikominimierung zur Vermeidung von Kontaminationen durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe mit vertretbarem Aufwand zu erreichen, hängt von den konkreten Prozessen im Unternehmen ab. Wenn mehrere Mittel/Maßnahmen gleichgut geeignet sind, das Ziel zu erreichen, darf der Unternehmer auf das Mittel zurückgreifen, das den geringsten Aufwand erfordert. Teure und aufwendige Prozessoptimierungen müssen daher nicht unbedingt erforderlich sein, wenn es auch ganz einfache Mittel gibt, zum Ziel zu gelangen.

4. Angemessenheit der Maßnahme

Eine Vorsorgemaßnahme ist angemessen, wenn die Nachteile, die mit ihr verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Der Unternehmer muss also zumutbare Maßnahmen ergreifen. Er soll nicht übermäßig (unverhältnismäßig) belastet werden.

Der Unternehmer muss daher generell nicht auf fremde Dritte außerhalb seines Einflussbereiches einwirken, damit diese sich in ihrem Einflussbereich an die für sie geltenden Regeln halten. Er unterliegt auch keiner übermäßigen Nachforschungspflicht, ob diese Dritten, sich an die Regeln halten. Er muss deswegen auch keine Prozesse führen, um etwa die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei Dritten durchzusetzen, wie z. B. die Pflicht zur Vermeidung von Abdrift beim konventionell anbauenden Nachbarlandwirt. Die Information des Bio-Landwirtes an den angrenzenden konventionellen Nachbarn wäre zudem insbesondere in Regionen mit klein strukturierten bzw. stark zersplitterten Besitzstrukturen enorm aufwendig. Die Besitzer der Flächen bzw. deren Bewirtschafter müssten in vielen Fällen zunächst ermittelt werden, bevor eine Information erfolgen kann. Da z. B. ein Brief des Bio-Landwirtes an die Bewirtschafter der angrenzenden konventionellen Flurstücke in der Regel keine praktische Auswirkung erwarten lässt, scheint diese Maßnahme „nicht geeignet“ und in Kombination mit der aufwendigen Ermittlung der Bewirtschafter nicht zumutbar und angemessen. Ebenso muss der Bio-Landwirt generell keine besonderen Abstandsflächen zum konventionell anbauenden Nachbarslandwirt einhalten oder Hecken ziehen. Das alles wäre nicht zumutbar und angemessen, wenn der Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen steht. Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind heute allgegenwärtig und (Fern-)Abdrift kann auch trotz Hecken und über weitere Strecken auf die landwirtschaftliche Anbaufläche des Unternehmers gelangen. Auch ist es nicht zumutbar, überall vorhandene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe von der ökologischen/biologischen Anbaufläche durch Umbauen der Fläche mit Treibhäusern zu vermeiden und den Anbau in eine gesicherte Pflanzenschutzmittelstofffreie Umgebung zu verlagern. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die konkreten Umstände im Einzelfall zu anderen Wertungen führen können und daher eine Abwägung im Einzelfall erfolgen muss.

Unternehmer müssen aber auf diejenigen einwirken, die in ihrem Einflussbereich tätig sind. Das ist zumutbar und daher angemessen. Dies betrifft z. B. die eigenen Mitarbeiter, die ggf. geschult oder mit Betriebsanweisungen gelenkt werden müssen.

Zumutbar kann es auch sein, dritte Dienstleister durch vertragliche Vereinbarungen zu bestimmten Vorkehrungen oder Handlungen zu verpflichten. Dies ist z. B. denkbar bei einem Vertrag über den Verleih von Landmaschinen, die auch in der konventionellen Landwirtschaft verwendet werden. Ebenfalls zumutbar kann es etwa sein, dass ein Unternehmer die von ihm verwendeten Maschinen, die auch in konventioneller Produktion genutzt werden, vor eigener Verwendung selbst reinigt oder reinigen lässt,

wenn er eine ausreichende Hygiene nicht anders sicherstellen kann. Ihm ist auf jeden Fall zumutbar, die verordnungskonforme Reinigung sicherzustellen.

Unternehmer müssen auch die für sie erforderlichen Informationen z. B. bei Lieferanten abfragen und im Rahmen der Wareneingangskontrolle prüfen, ob die Einhaltung der Regelungen plausibel ist. Dazu gehört z. B. die Prüfung von Dokumenten, die zu der gelieferten Ware passen müssen. Bei der Lieferantenauswahl ist eine persönliche Inaugenscheinnahme des Betriebes des Lieferanten zwar eine möglicherweise geeignete und erforderliche Maßnahme. Eine solche Pflicht wäre aber nicht angemessen, da es dem Unternehmer quasi eine Pflicht zur Überprüfung des Betriebes auf die Anforderungen einer Bio-Zertifizierung auferlegen würde, obwohl dies Aufgabe der für den Lieferanten zuständigen Kontrollstelle oder zuständigen Behörde ist. Der Unternehmer darf sich daher darauf verlassen, dass der Lieferant sich verordnungskonform verhält, wenn er die Bio-Zertifizierung nachweist. Das Vorhandensein einer gültigen Bio-Zertifizierung des Lieferanten sollte er aber prüfen.

Angemessen sind Maßnahmen, die dem Stand der Technik und der guten Produktions-/Erzeugungspraxis entsprechen, mit bekannten Mitteln umsetzbar und zumutbar aufrechterhalten werden können.